



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1985

Nummer 6

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	11. 12. 1984	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	60

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Vom 11. Dezember 1984

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung:
„Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO)“
2. In § 4 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:
Im Fach Sport können Prüfungsleistungen der fachpraktischen Prüfung schon im Grundstudium erbracht werden.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 2 nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „gemäß § 85 WissHG“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 wird als Satz 3 angefügt:
Umfang, Inhalt und Aufbau des ordnungsgemäßen Studiums werden durch das Studienbuch oder an seiner Stelle durch andere von der Hochschule vorgeschriebene Unterlagen nachgewiesen.
 - c) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird Absatz 3.
 - e) Absatz 7 wird gestrichen.
 - f) Die Absätze 8 und 9 werden Absätze 4 und 5;
Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der durch die Ablegung einer Eignungsprüfung der Hochschule erbracht wird.“ ersetzt durch die Wörter „die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.“.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „für die Durchführung der Eignungsprüfung.“ ersetzt durch die Wörter „für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung.“.
4. Nach § 5 werden als §§ 5 a, b, c eingefügt:

§ 5 a

Schulpraktische Studien

(1) Die in das Studium einzubeziehenden schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

1. Semesterbegleitende Tagespraktika
 - a) Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in der Regel zu Beginn des Grundstudiums;
 - b) Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums.

Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für jedes semesterbegleitende Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) sind zwei Semesterwochenstunden anzusetzen.

2. Blockpraktika

a) Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts kann unter Beteiligung der Hochschule durchgeführt werden. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für dieses Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) sind höchstens vier Semesterwochenstunden anzusetzen.

b) Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in der Verantwortung der Schule durchgeführt. Für dieses Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) sind zwei bis vier Semesterwochenstunden anzusetzen.

Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(2) Für schulpraktische Studien sind in jedem Lehramtsstudium vier bis höchstens acht, mindestens aber zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. In diesem Rahmen sieht die Hochschule schulpraktische Studien gemäß Absatz 1 vor. Die Unterrichtsbesuche sollen an Schulen durchgeführt werden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Die Hochschule stellt eine Teilnahmebescheinigung aus. Der Kultusminister regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien.

§ 5 b

Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt etwa die Hälfte des für das Studium der Fächer und der Erziehungswissenschaft vorgesehenen Studienumfangs; in jedem der Fächer und in Erziehungswissenschaft ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen. Diese Regelungen gelten unbeschadet der Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung.

(2) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule (§ 90 Abs. 3 WissHG) geführt. Die Hochschule erläßt hierzu die Zwischenprüfungsordnung als Satzung. Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung als punktuelle Prüfung ausgestaltet oder gemäß § 90 Abs. 4 WissHG durch studienbegleitende Leistungsnachweise, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden.

(3) Sofern die Hochschule für ein Fach oder für Erziehungswissenschaft keine Zwischenprüfung vorsieht, wird der Nachweis durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß der Student die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgeschriebenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) erbracht hat. In diesem Fall sind folgende Leistungsnachweise vorzusehen:

1. in Fächern einschließlich Erziehungswissenschaft, in denen das Grundstudium bis zu 16 Semesterwochenstunden umfaßt, mindestens zwei, höchstens drei Leistungsnachweise;
2. in Fächern, in denen das Grundstudium 17 bis 24 Semesterwochenstunden umfaßt, mindestens drei, höchstens vier Leistungsnachweise und
3. in Fächern, in denen das Grundstudium mehr als 24 Semesterwochenstunden umfaßt, mindestens vier, höchstens acht Leistungsnachweise.

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Gegenstände des Grundstudiums. In diesem Rahmen legt die Hochschule in der Studienordnung die Zahl und gegebenenfalls die Reihenfolge der Leistungsnachweise sowie Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest.

(4) Darüber hinaus hat der Student nach Maßgabe des Dritten Teils dieser Verordnung in bestimmten Fächern Lateinkenntnisse, Griechischkenntnisse oder andere Fremdsprachenkenntnisse bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen.

§ 5c

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind Leistungsnachweise folgender Arten vorzulegen:
 1. Leistungsnachweise des Hauptstudiums über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (z. B. Hauptseminar, Praktikum für Fortgeschrittene);
 2. weitere Leistungsnachweise als qualifizierte Studiennachweise, die im Hauptstudium zu erwerben sind;
 3. Leistungsnachweise, die im Grundstudium oder im Hauptstudium zu erwerben sind; falls sie im Grundstudium erworben werden, sind sie nicht auf die Leistungsnachweise des Grundstudiums anzurechnen.
- (2) Die Leistungsnachweise nach Nummern 1 und 3 werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt; die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Die Studienordnung regelt Form und Umfang der für den Erwerb eines Leistungsnachweises nach Nummern 1 bis 3 zu erbringenden individuell feststellbaren Leistungen sowie gegebenenfalls die Reihenfolge der Leistungsnachweise.
5. In § 6 wird als Absatz 10 angefügt:
 - (10) Der Kultusminister kann einzelnen Mitgliedern des Prüfungsamtes aus der Hochschule, die Privatdozenten oder Studienprofessoren sind, ausnahmsweise das Recht verleihen, Themen für schriftliche Hausarbeiten zu stellen, sofern die personelle Ausstattung eines Lehramtsstudienganges an einer Hochschule dies erfordert.
6. § 8 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Musik“ gestrichen.
 - b) Als Satz 4 wird angefügt:
Der Prüfungsausschuß für die fachpraktische Prüfung im Fach Musik wird nach Maßgabe des Dritten Teils dieser Verordnung gebildet.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 5 wird das letzte Komma durch ein Semikolon ersetzt; die Wörter „§ 6 Abs. 10 bleibt unberührt,“ werden angefügt.
 - b) In Absatz 3 wird Nummer 8 gestrichen und ersetzt durch:
8. gegebenenfalls der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 5b Abs. 4.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 1 bis 7.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Teilgebiete“ die Wörter „und gegebenenfalls welche Schwerpunkte nach Maßgabe des Dritten Teils dieser Verordnung“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 1. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 Abs. 1,
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
 - cc) Nach Nummer 1 wird als Nummer 2 eingefügt:
 2. der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 5a,
 - dd) In Nummer 3 wird „§ 5 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 5c“.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „zu Absatz 4 Nr. 2, 3, 4 oder 8“ ersetzt durch die Wörter „zu Absatz 4 Nr. 1, 2, 3 oder 7“.

8. In § 12 wird als Absatz 3 angefügt:

(3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gelten für das Studium und die Erste Staatsprüfung folgende besondere Bestimmungen: Der Student kann zunächst vornehmlich eines dieser Fächer und sodann das weitere Fach und Erziehungswissenschaft studieren. In diesem Fall braucht er – abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 – für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nur in dem zunächst studierten Fach nachzuweisen. Die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 kann er zunächst begrenzt auf dieses Fach beantragen. § 11 Abs. 4 und 5 gilt in diesem Fall begrenzt auf das zunächst studierte Fach. Die endgültige Zulassung für die Prüfung im anderen Fach und in Erziehungswissenschaft wird gesondert ausgesprochen.

Sofern der Student die schriftliche Hausarbeit nicht in dem zunächst studierten Fach anfertigen will, kann er – abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 – zur Ersten Staatsprüfung zunächst begrenzt auf die schriftliche und mündliche Prüfung in diesem Fach zugelassen werden; die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 bis 7 gelten – begrenzt auf dieses Fach – schon für den Antrag auf Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 bis 3; für die Prüfung im übrigen gilt § 11 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

9. In § 13 Abs. 9 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Über die Arbeit erstattet ein vom Prüfungsamt bestelltes Mitglied aus dem Bereich der Hochschule, das bisher die Arbeit nicht bewertet hat, ein Gutachten in entsprechender Anwendung von Absatz 7 Satz 2 und 3.

10. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 11 Abs. 4 Nr. 5“ ersetzt durch die Wörter „§ 11 Abs. 4 Nr. 4“.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 4 Nr. 5“ ersetzt durch die Wörter „§ 11 Abs. 4 Nr. 4“.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 11 Abs. 4 Nr. 5“ ersetzt durch die Wörter „§ 11 Abs. 4 Nr. 4“.

12. In § 23 Abs. 1 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
eine fachpraktische Prüfung jedoch nur, wenn sie nicht mindestens „ausreichend (4,0)“ war.

13. In § 25 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

Die Note der fachpraktischen Prüfung ist gesondert aufzuführen.

14. In § 26 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Im Schwerpunktfach sind zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums zu erbringen, davon einer aus der Didaktik des Faches.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einfach“ durch das Wort „zweifach“ und das Wort „zweifach“ durch das Wort „vierfach“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einfach“ durch das Wort „dreifach“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils das Wort „einfach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung sind die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils zweifach, die Noten für die mündlichen Prüfungen im Schwerpunktfach und in Erziehungswissenschaft jeweils vierfach, die Noten für die mündlichen Prüfungen in den beiden weiteren Unterrichtsfächern jeweils zweifach zu gewichten.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „einfach“ durch das Wort „dreifach“ ersetzt.
17. In § 31 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
(4) In den beiden Unterrichtsfächern sind je zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums zu erbringen, davon je einer aus der Didaktik des Faches.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ durch das Wort „vierfach“ und das Wort „einfach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einfach“ durch das Wort „dreifach“ ersetzt.
c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „einfach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt.
19. § 35 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „zweifach“ durch das Wort „vierfach“ und das Wort „einfach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Sofern in einem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt ist, eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note dreifach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet. Sofern in einem Fach gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird deren Note vierfach gewichtet der Summe der Noten nach Absatz 1 zugerechnet.
20. In § 36 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
(4) In beiden Fächern sind je drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums zu erbringen, davon je einer aus der Didaktik des Faches.
21. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „einfach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt.
22. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „einfach“ durch das Wort „zweifach“ ersetzt.
23. In § 42 Abs. 3 werden die Wörter „§ 11 Abs. 4 Nr. 5“ ersetzt durch die Wörter „§ 11 Abs. 4 Nr. 4“.
24. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
b) Als Absatz 2 wird angefügt:
(2) Auf Antrag kann eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in einer Einrichtung für Sondererziehung und Rehabilitation Behinderter als Informationspraktikum gemäß Absatz 1 anerkannt werden. Der Kultusminister bestimmt die für diese Anerkennung zuständige Stelle.
25. § 44 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 letzter Halbsatz werden die Wörter „§ 5 Abs. 6“ ersetzt durch die Wörter „§ 5 Abs. 3“.
b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 4“ ersetzt durch die Wörter „§ 5 a“.
c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) In Sondererziehung und Rehabilitation sind aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung vier Leistungsnachweise, davon je einer aus der Didaktik der Fachrichtung und aus der sonderpädagogischen Diagnostik, sowie in der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung ein Leistungsnachweis aus der Pädagogik oder Didaktik zu erbringen.
d) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Wird ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt, sind zwei Leistungsnachweise aus Teilgebieten des Hauptstudiums zu erbringen, davon einer aus der Didaktik des Faches.
26. Der bisherige Dritte Teil wird Viertes Teil.
27. Nach § 48 wird als Dritter Teil eingefügt:

Dritter Teil
Besondere Vorschriften
für die einzelnen Fächer

§ 48 a

Bereiche, Teilgebiete und Schwerpunkte

- (1) Jedes Prüfungsfach ist in Teilgebiete gegliedert, die zu Bereichen zusammengefaßt sind. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.
- (2) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden; die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltung ist von der Hochschule bekanntzumachen. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (3) In den Fächern, deren Besonderheiten dies erfordern, gibt der Kandidat zu jedem Prüfungsteilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Die angegebenen Schwerpunkte der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit decken.

§ 48 b

Fächerspezifische Vorschriften

Besondere Vorschriften für die folgenden Prüfungsfächer werden in den Anlagen zu dieser Verordnung erlassen:

1. Erziehungswissenschaft
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Französisch
7. Geographie
8. Geschichte
9. Griechisch
10. Hauswirtschaftswissenschaft
11. Informatik
12. Italienisch
13. Kunst
14. Latein
15. Mathematik
16. Musik
17. Niederländisch
18. Pädagogik
19. Philosophie
20. Physik
21. Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft)
22. Psychologie
23. Rechtswissenschaft
24. Evangelische Religionslehre
25. Katholische Religionslehre
26. Russisch
27. Sozialwissenschaften
28. Spanisch
29. Sport
30. Technik
31. Textildesign
32. Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre
33. Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
34. Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre
35. Maschinentechnik und Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik

Anlage
1-44

- 36. Elektrotechnik
und Energietechnik, Nachrichtentechnik
 - 37. Bautechnik
und Hochbau, Tiefbau, Holztechnik
 - 38. Ernährung- und Hauswirtschaftswissenschaft und
Lebensmitteltechnologie
 - 39. Chemietechnik
 - 40. Gestaltungstechnik
 - 41. Textil- und Bekleidungstechnik
 - 42. Biotechnik
 - 43. Sozialpädagogik
 - 44. Sondererziehung und Rehabilitation
 - der Blinden
 - der Erziehungsschwierigen
 - der Gehörlosen
 - der Geistigbehinderten
 - der Körperbehinderten
 - der Lernbehinderten
 - der Schwerhörigen
 - der Sehbehinderten
 - der Sprachbehinderten.
28. In § 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b wird nach „Prüfungsleistungen“ eingefügt:
im Schwerpunktfach der Primarstufe, .
29. In § 53 Abs. 2 werden die Wörter „und Abs. 5 Satz 1“ gestrichen.
30. Nach § 54 werden als Anlagen angefügt:
- Erziehungswissenschaft (Anlage 1)
 - Biologie (Anlage 2)
 - Chemie (Anlage 3)
 - Deutsch (Anlage 4)
 - Englisch (Anlage 5)
 - Französisch (Anlage 6)
 - Geographie (Anlage 7)
 - Geschichte (Anlage 8)
 - Griechisch (Anlage 9)
 - Hauswirtschaftswissenschaft (Anlage 10)
 - Italienisch (Anlage 12)
 - Kunst (Anlage 13)
 - Latein (Anlage 14)
 - Mathematik (Anlage 15)
 - Musik (Anlage 16)
 - Niederländisch (Anlage 17)
 - Pädagogik (Anlage 18)
 - Philosophie (Anlage 19)
 - Physik (Anlage 20)
 - Russisch (Anlage 26)
 - Spanisch (Anlage 28)
 - Textilgestaltung (Anlage 31)
 - Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre (Anlage 32)
 - Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik (Anlage 33)

Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftswissenschaftslehre (Anlage 34)

Elektrotechnik und Energietechnik, Nachrichtentechnik (Anlage 36)

Gestaltungstechnik (Anlage 40)

Sozialpädagogik (Anlage 43)

Sondererziehung und Rehabilitation

- der Blinden
- der Erziehungsschwierigen
- der Gehörlosen
- der Geistigbehinderten
- der Körperbehinderten
- der Lernbehinderten
- der Schwerhörigen
- der Sehbehinderten
- der Sprachbehinderten (Anlage 44).

Artikel II

Die fehlenden Anlagen zu § 48 b werden zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Artikel III

Die Bestimmungen der §§ 5 a, 5 b, 5 c, 26, 31, 36, 44 und 48 b sowie die nach § 54 angefügten Anlagen, ausgenommen die jeweils in Nummer 1 der Anlagen 13, 16 und 31 getroffenen Regelungen über die Durchführung der fachpraktischen Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Textilgestaltung, gelten nicht für Studenten, die sich im Wintersemester 1984/85 im Land Nordrhein-Westfalen in einem Lehramtsstudium befinden; diese Studenten legen die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt in ihrer Fächerverbindung noch nach den bisherigen Bestimmungen ab. Wer sein Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen hat, kann die Erste Staatsprüfung nach den durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen ablegen, sofern an der Hochschule, an der er studiert, die notwendigen Voraussetzungen (Studienpläne, Studienordnungen) dafür vorliegen.

Artikel IV

Der Kultusminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Lehramtsprüfungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage 1
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Prüfungsfach
Erziehungswissenschaft
mit den Abschlüssen:**

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- für das Lehramt für Sonderpädagogik

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Erziehung und Bildung	1 Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft 2 Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
B Entwicklung und Lernen	1 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht 2 Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht 3 Begabung und Intelligenz
C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	1 Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen 3 Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens	1 Geschichte des Bildungswesens 2 Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 3 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschl. der rechtlichen Bedingungen)
E Unterricht und allgemeine Didaktik	1 Didaktik und Curriculumentwicklung 2 Unterrichtsplanung und -organisation 3 Lernprozeßanalyse; Leistungsförderung und -bewertung

2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.
3. Innerhalb des in Nr. 1 durch die Angabe der Bereiche festgelegten Rahmens sind geeignete gesellschaftswissenschaftliche Studien (Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Rechtswissenschaft) in das erziehungswissenschaftliche Studium einzubeziehen.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in C 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E sowie in einem weiteren Teilgebiet aus einem beliebigen Bereich nachzuweisen.

5. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 3 (Lehramt für die Primarstufe), § 31 Abs. 3 (Lehramt für die Sekundarstufe I), § 36 Abs. 3 (Lehramt für die Sekundarstufe II) oder nach § 44 Abs. 4 (Lehramt für Sonderpädagogik) Leistungsnachweise vorzulegen; davon einer aus dem Bereich E, der zweite aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis D. Einer der beiden Leistungsnachweise ist aus dem Hauptstudium vorzulegen. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich E ist in Lehrveranstaltungen zu erwerben, die die besonderen Anforderungen des jeweiligen Lehramtes berücksichtigen. Kandidaten für das Lehramt für die Primarstufe und Kandidaten für das Lehramt für Sonderpädagogik, die zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe gewählt haben, legen einen Leistungsnachweis über die Didaktik des Anfangsunterrichts vor. Kandidaten, die eine berufliche Fachrichtung studieren, legen einen Leistungsnachweis vor, der Probleme der beruflichen Bildung zum Gegenstand hat.

6. Für die Prüfung benennt der Kandidat drei Teilgebiete aus drei verschiedenen Bereichen, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich B oder E. Aus mindestens zweien dieser drei Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Der Schwerpunkt eines Teilgebiets des Bereichs B oder E muß sich auf das angestrebte Lehramt beziehen.

Anlage 2
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Biologie

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Studienleistungen in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten des Hauptstudiums sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung im Rahmen von Praktika oder Übungen zu erbringen. Unter der Voraussetzung, daß die Hochschule in einem der Teilgebiete keine Übung oder kein Praktikum anbieten kann, sowie unter der Voraussetzung, daß der Umfang des Seminars dem einer Übung oder eines Praktikums entspricht, kann höchstens eine Übung oder ein Praktikum durch ein Seminar ersetzt werden.

- 1.2 Die Studienordnung kann die Zulassung zu einem Praktikum des Hauptstudiums von dem Nachweis bestimmter Vorkenntnisse im experimentellen Bereich abhängig machen.

- 1.3 Werden in einer schriftlichen Hausarbeit experimentelle Arbeiten oder Untersuchungen mit Datenerhebungen durchgeführt, so geschieht dies unter Anleitung und Aufsicht des Themenstellers. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

2 Grundstudium

- 2.1 Das Grundstudium führt in das Gesamtgebiet des Faches ein und ist nach näherer Bestimmung in der Studienordnung dem jeweiligen Lehramt entsprechend auszugestalten. Zum Grundstudium gehören mindestens:

- 1. Einführung in die Botanik (mit Übungen)
- 2. Einführung in die Zoologie (mit Übungen)
- 3. Einführung in die Allgemeine Biologie (mit Übungen).

Für das Grundstudium kann eine Einführung in die Didaktik der Biologie vorgesehen werden.

2.2 Während des Grundstudiums ist die Teilnahme an mindestens zwei, höchstens fünf eintägigen Exkursionen verpflichtend, die auch als halbtägige Exkursionen durchgeführt werden können. Nähere Bestimmungen trifft die Studienordnung der Hochschule.

2.3 Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung von dem Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Chemie und Physik abhängig gemacht werden.

2.4 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe I

3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie	1 Zellbiologie 2 Genetik 3 Ökologie
B Botanik	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen 2 Physiologie der Pflanzen
C Zoologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere 2 Physiologie und Ethologie der Tiere
D Humanbiologie	1 Anatomie und Physiologie der Menschen 2 Anthropologie und Humangenetik
E Didaktik der Biologie	1 Allgemeine Biologiedidaktik 2 Spezielle Biologiedidaktik

3.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.

3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E nachzuweisen. Wenn das Teilgebiet B 1 nachgewiesen wird, ist das Teilgebiet C 2 nachzuweisen. Wenn das Teilgebiet B 2 nachgewiesen wird, ist das Teilgebiet C 1 nachzuweisen. Eines der nachzuweisenden Teilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 3.2 sein.

3.4 Über mindestens fünf, höchstens zehn Exkursionstage, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung der Hochschule zu mehrtägigen Exkursionen zusammengefaßt werden können, ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

3.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A bis D und der andere aus dem Bereich E.

3.6 Zusätzlich sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung mindestens zwei, höchstens drei qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.5 vorgelegt werden.

3.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete aus vier verschiedenen Bereichen. Eines der Prüfungsteilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 3.2 sein. Bei der Wahl der Teilgebiete ist eine einseitige Festlegung auf Teilgebiete botanischer oder zoologischer/humanbiologischer Ausrichtung auszuschließen. Ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine Arbeit unter

Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen, so muß eines der Prüfungsteilgebiete dem Bereich E entnommen werden.

4 Lehramt für die Sekundarstufe II

4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie I	1 Zellbiologie 2 Genetik 3 Biochemie
B Botanik und Mikrobiologie	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen 2 Pflanzenphysiologie 3 Mikrobiologie
C Zoologie und Humanbiologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere 2 Tierphysiologie 3 Neurobiologie und Ethologie 4 Humanbiologie/Anthropologie
D Allgemeine Biologie II	1 Entwicklungsbiologie 2 Ökologie
E Didaktik der Biologie	1 Allgemeine Biologiedidaktik 2 Spezielle Biologiedidaktik: Didaktik einzelner Teilgebiete

4.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.

4.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E sowie Studien in zwei weiteren Teilgebieten aus zweien der Bereiche A bis C nachzuweisen. Mikrobiologie und Humanbiologie/Anthropologie dürfen nicht als einziges Teilgebiet des jeweiligen Bereichs studiert werden. Eines der nachzuweisenden Teilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 4.2 sein.

4.4 Über mindestens fünf, höchstens 16 Exkursionstage, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung zu mehrtägigen Exkursionen zusammengefaßt werden können, ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

4.5 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A bis D, der dritte aus dem Bereich E.

4.6 Zusätzlich sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung mindestens zwei, höchstens vier qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt werden.

4.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete aus mindestens vier Bereichen, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.5 vorgelegt worden sind. Aus den Bereichen A, B oder C können zwei Teilgebiete benannt werden. Eines der fünf Prüfungsteilgebiete kann das Teilgebiet nach Nr. 4.2 sein. Bei der Wahl der Teilgebiete ist eine einseitige Festlegung auf Teilgebiete botanischer oder zoologisch/humanbiologischer Ausrichtung auszuschließen.

4.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien seiner Prüfungsteilgebiete besondere Schwerpunkte.

Anlage 3
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Chemie

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Studienleistungen, die in Praktika zu erbringen sind, umfassen etwa die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Semesterwochenstunden.
- 1.2 Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung von dem Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Physik und Mathematik abhängig gemacht werden.
- 1.3 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.
- 1.4 Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit im Unterrichtsfach Chemie ist in der Regel eine experimentelle Arbeit in einem Laboratorium der Hochschule. Alle dazu notwendigen Versuchsreihen oder empirischen Datenerhebungen werden unter Anleitung und Aufsicht des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
 1. Einführung in die Anorganische Chemie
 2. Einführung in die Organische Chemie oder Allgemeine Chemie
 3. Einführung in die Didaktik der Chemie.
 Während des Grundstudiums ist das Chemische Praktikum I abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und wird auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.
- 2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Anorganische Chemie	1 Chemie der Metalle 2 Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1 Reaktionsmechanismen 2 Synthesen
C Andere Gebiete der Chemie	1 Physikalische Chemie 2 Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Technische Chemie
D Didaktik der Chemie	1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts 2 Schulorientiertes Experimentieren

- 2.3 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.
- 2.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C und D nachzuweisen.

2.5 Während des Hauptstudiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Chemisches Praktikum II;
es ergänzt das Chemische Praktikum I, vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und wird auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

2. Schulorientiertes Experimentieren (Teilgebiet D 2).

Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.

- 2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A, B und C und der andere aus dem Bereich D.

- 2.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet gemäß Nr. 2.2 aus den Bereichen A, B und C. Das vierte Teilgebiet darf beliebig benannt werden. Ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen, so ist das vierte Prüfungsteilgebiet dem Bereich D zu entnehmen. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.6 vorgelegt worden sein.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Einführung in die Anorganische Chemie
2. Einführung in die Organische Chemie
3. Einführung in die Physikalische Chemie.

Während des Grundstudiums ist das Chemische Praktikum I abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus einem oder mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und wird auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

- 3.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Anorganische Chemie	1 Chemie der Metalle 2 Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1 Reaktionsmechanismen 2 Synthesen
C Physikalische Chemie	1 Thermodynamik und Kinetik 2 Aufbau der Materie
D Andere Gebiete der Chemie	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie
E Didaktik der Chemie	1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts 2 Schulorientiertes Experimentieren

- 3.3 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.

- 3.4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der fünf Bereiche A bis E nachzuweisen, ferner Studien in zwei weiteren Teilgebieten der Bereiche A bis D.

3.5 Während des Hauptstudiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Chemisches Praktikum II und III.

Diese Praktika ergänzen das Chemische Praktikum I, vermitteln Studieninhalte jeweils aus einem oder

mehreren Teilgebieten der Fachwissenschaft und werden auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

2. Scholorientiertes Experimentieren (Teilgebiet E 2).

Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann das Chemische Praktikum II auch für das Grundstudium vorgesehen werden. Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.

3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A bis C, der zweite aus dem Bereich D und der dritte aus dem Bereich E.

3.7 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet gemäß Nr. 3.2 aus den Bereichen A, B, C und D. Das fünfte Teilgebiet darf beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt werden sein.

3.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien seiner Prüfungsteilgebiete besondere Schwerpunkte.

Anlage 4 zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Deutsch

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache
	3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
	4 Historische Aspekte der deutschen Sprache
	5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
	6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Gattungen und Formen
	3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
	4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
	5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
	6 Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Curriculum Deutsch
	3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
	4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht
D Sprachpraxis	

1.2 Lehrveranstaltungen der Abteilung für deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters können sowohl dem Bereich Sprachwissenschaft als auch dem Bereich Literaturwissenschaft zugeordnet werden.

1.3 Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen etwa zwei Semesterwochenstunden; sie gewährleisten, daß der Kandidat die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann. Die entsprechende Lehrveranstaltung kann während des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums vom Studenten wahrgenommen werden. Sie wird ggf. nicht auf die Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein qualifizierter Studiennachweis ausgestellt, der bei der Zulassung zur Prüfung vorzulegen ist.

1.4 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D.

2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.

2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch, ferner vertiefte Kenntnisse in der Didaktik des Anfangsunterrichts und in ausgewählten Gegenständen des Unterrichts in der Primarstufe.

2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 28 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.

2.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 2.3 vorgelegt wird.

2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A und B und zwei Teilgebiete aus dem Bereich C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein.

3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A und B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D.

3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache und auch durch eigene Lektüre Kenntnisse literarischer Werke mindestens einer Epoche gewinnt.

3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C stellen sicher, daß der Kandidat Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch und vertiefte Kenntnisse in der Didaktik des Anfangsunterrichts gewinnt.

- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C vorzulegen, und zwar aus einem der Teilgebiete C 3 oder C 4.
- 3.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis nach Nr. 3.3 aus dem Teilgebiet C 3 vorgelegt wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich B vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis nach Nr. 3.3 aus dem Teilgebiet C 4 vorgelegt wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder B und ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Aus mindestens einem der Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.3 vorgelegt worden sein.
- 4 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D.
- 4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 4.2.1 Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß der Kandidat auch Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur gewinnt. Sie sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache sowie Spezialkenntnisse in regionaler oder sozialer oder funktionaler Ausformung des Deutschen. Im Bereich der Literaturwissenschaft sichern Studien und eigene Lektüre vertiefte Kenntnisse literarischer Werke aus mindestens zwei Epochen sowie Spezialkenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur.
- 4.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und des Umgangs mit literarischen und nichtliterarischen Texten.
- 4.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 4.4 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.3 vorgelegt wird.
- 4.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig aus einem der Bereiche A, B und C festgelegt werden. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.3 vorgelegt worden sein.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 5.1 Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Großes Latein). Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 5.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs C sowie Studien im Bereich D. Ein Teilgebiet des Bereichs A ist ersetzbar durch das Teilgebiet B 3.
- 5.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 5.3.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern sowohl Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache als auch vertiefte Kenntnisse in einer ihrer älteren Sprachstufen, in Sprachtheorie und in der synchronen und diachronen Beschreibung der deutschen Sprache; außerdem Spezialkenntnisse in sozialen oder regionalen oder funktionalen Ausformungen des Deutschen.
- 5.3.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern sowohl Überblickskenntnisse in der Geschichte der Literatur des deutschen Sprachraums als auch durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken mehrerer Epochen, an denen sich Eigenart und Entwicklung sowohl dieser Epochen als auch von Gattungen oder Werken einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 5.3.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse in theoretischen und curricularen Problemen der Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenständen der Lehr- und Lernprozesse der deutschen Sprache und Literatur.
- 5.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 5.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Für den Bereich Sprachwissenschaft (ohne das Teilgebiet A 4) und den Bereich Literaturwissenschaft (ohne das Teilgebiet B 3) sowie für das Gebiet der Älteren deutschen Sprache und Literatur (Teilgebiete A 4 und B 3) ist jeweils entweder ein Leistungsnachweis nach Nr. 5.4 oder ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.
- 5.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie eines aus dem Bereich C. Eines der Teilgebiete aus dem Bereich A kann durch das Teilgebiet B 3 ersetzt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.4 vorgelegt worden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung sowohl die Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts als auch die Literatur mindestens einer früheren Epoche berücksichtigt wird.
- 5.7 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Latein) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 5.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

**Anlage 5
zu § 48 b LPO**

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Englisch

**in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:**

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Allgemeines
- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|-------------------------|---|
| A Sprachwissenschaft | 1 Theorien, Modelle, Methoden
2 Beschreibungsebenen der englischen Sprache
3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
4 Historische Aspekte der englischen Sprache
5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache |
| B Literaturwissenschaft | 1 Theorien, Modelle, Methoden
2 Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650
3 Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart
4 Amerikanische Literatur
5 Außer-anglo-amerikanische Literaturen |
| C Fachdidaktik | 1 Theorien, Modelle, Methoden
2 Curriculum Englisch
3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht
4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht |
| D Sprachpraxis | |
| E Landeskunde | |
- Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Englischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.
- 1.2 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 1.3 Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Großes Latein).
- 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse in Englisch abhängig gemacht werden.
- 1.5 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 1.6 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
- 2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse über regionale, soziale und funktionale Erscheinungsformen des Englischen, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse über die englischsprachige Literatur, besonders seit der Shakespeare-Zeit, vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autoren (über einen englischen und über einen aus einem anderen englischsprachigen Land) aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur; ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 2.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 2.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 2.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen D und E.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet wird dem Bereich A oder B entnommen; es kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein.
- Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung nicht nur Großbritannien, sondern auch andere Sprachräume des Englischen berücksichtigt werden können.
- 2.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Latein) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 2.7 Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen:
1. aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische,
 2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen sind.
- Für den Übersetzungsteil ist allen Kandidaten eines Prüfungstermins derselbe Text vorzulegen. Die Aufgabe nach Nr. 2 ist in englischer Sprache abzufassen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der englischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Englischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
- 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischsprachigen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 3.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
- 3.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 3.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 3.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt worden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung nicht nur Großbritannien, sondern auch andere Sprachräume des Englischen berücksichtigt werden können. Ferner ist sicherzustellen, daß in der Prüfung englische Sprache oder Literatur bis 1650 berücksichtigt werden kann.
- Bei der Angabe seiner Studienschwerpunkte kann der Kandidat ggf. die Fachsprache benennen, die er studiert hat.
- 3.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Lateinum) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 3.7 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

- 3.7.1 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Den Kandidaten, die als Schwerpunkt eine Fachsprache angegeben haben, wird ein entsprechender fachsprachlicher Text vorgelegt.
- 3.7.2 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- 3.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 6
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Französisch
in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:**

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
– für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Allgemeines
- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der französischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der französischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der französischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Französische Literatur von den Anfängen bis etwa 1630 4 Französische Literatur von etwa 1630 bis zur Gegenwart 5 Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Französisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Französischunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Französischunterricht
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Französischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

- 1.2 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- 1.3 Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Großes Lateinum).
- 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 1.5 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Französisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 1.6 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
- 2 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
 - 2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse über regionale, soziale und funktionale Erscheinungsformen des Französischen, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
 - 2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse über die französische Literatur besonders seit dem 17. Jahrhundert, vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autoren aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur; ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
 - 2.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
 - 2.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die französische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
 - 2.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte Frankreichs, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen D und E.
- 2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet ist dem Bereich A oder B zu entnehmen; es kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein.
- 2.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Lateinum) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministeriums gilt.
- 2.7 Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen:
 1. aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische,
 2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen sind.Für den Übersetzungsteil ist allen Kandidaten eines Prüfungstermins derselbe Text vorzulegen. Die Aufgabe nach Nr. 2 ist in französischer Sprache abzufassen.
- 3 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
 - 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der französischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der französischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Französischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
 - 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der französischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
 - 3.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
 - 3.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die französische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
 - 3.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs und der frankophonen Gebiete sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 3.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt worden sein.

Bei der Angabe seiner Studienschwerpunkte kann der Kandidat ggf. die Fachsprache benennen, die er studiert hat.
- 3.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Lateinum) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch

den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.

3.7 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

3.7.1 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Den Kandidaten, die als Schwerpunkt eine Fachsprache angegeben haben, wird ein entsprechender fachsprachlicher Text vorgelegt.

3.7.2 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen.

3.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 7 zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Geographie

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Physische Geographie/Geoökologie	1 Geomorphologie/Bodengeographie
	2 Klimageographie/Hydrogeographie
	3 Vegetationsgeographie
	4 Landschaftsökologie
B Anthropogeographie/Sozialgeographie	1 Wirtschaftsgeographie
	2 Siedlungsgeographie
	3 Bevölkerungsgeographie
	4 Stadt-, Regional- und Landesentwicklung
C Regionale Geographie	1 Deutschland
	2 Europa
	3 Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde
D Theorien und Methoden der Geographie	1 Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik)
	2 Methoden geographischer Feldarbeit
	3 Theorien und Geschichte der Geographie
E Didaktik der Geographie	1 Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts
	2 Methoden und Medien des Geographieunterrichts

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C und D und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen, darunter Studien in dem Teilgebiet C 1.

2.2 Exkursionen und Geländepraktika werden nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchgeführt. Insgesamt sind 18 Exkursions- und Praktikumstage nachzuweisen, darunter eine mehrtägige Exkursion.

2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem der Bereiche A, B oder C und der zweite aus dem Bereich E.

2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet D 1 und der zweite über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika nach Nr. 2.2.

2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden; ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen, so ist das vierte Prüfungsteilgebiet dem Bereich E zu entnehmen. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein. Für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung in den Bereichen A, B und C außer den in Nr. 1.1 genannten Teilgebieten je ein weiteres Teilgebiet vorsehen, wenn dieses hinsichtlich seines Umfangs und seiner Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entspricht.

3.2 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in zwei Teilgebieten des Bereichs D und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.

3.3 Exkursionen und Geländepraktika werden nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchgeführt. Insgesamt sind 32 Exkursions- und Praktikumstage nachzuweisen, darunter eine mindestens zweiwöchige Exkursion.

3.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A, B und C und der dritte aus dem Bereich E.

3.5 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet D 1 und der zweite über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika nach Nr. 3.3.

3.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet wird zusätzlich aus einem der Bereiche A, B und C benannt. Das fünfte Teilgebiet wird aus einem der Bereiche A bis E so festgelegt, daß höchstens zwei Teilgebiete eines Bereichs benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.4 vorgelegt worden sein. Für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

3.7 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 8
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Geschichte**

**in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:**

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Geschichte	1 Alte Geschichte 2 Geschichte des Mittelalters 3 Geschichte der Neuzeit 4 Geschichte der Neuesten Zeit 5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Vor- und Frühgeschichte
B Sektorale Geschichte*)	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kirchengeschichte, Landesgeschichte
C Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1 Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft 2 Hilfswissenschaften der Geschichte
D Didaktik der Geschichte	1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte 2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

*) Lehrveranstaltungen dieses Bereichs sind ggf. entsprechenden Teilgebieten des Bereichs A zuzuordnen; der Student darf jede Lehrveranstaltung nur einmal in Anrechnung bringen.

- 1.2 Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in Englisch und Französisch. Im Rahmen des Lehramtsstudienganges für die Sekundarstufe II sind zusätzlich Lateinkenntnisse (Großes Lateinum) nachzuweisen. Die Studienordnung legt fest, ob Französisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden kann.
- 1.3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von der Feststellung der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 1.4 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 2 Lehramt für die Sekundarstufe I**
- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in sechs Teilgebieten aus den

Bereichen A und B nachzuweisen, darunter in höchstens zwei Teilgebieten aus dem Bereich B. Die vier Epochen aus den Teilgebieten A 1 bis A 4 müssen entweder durch Teilgebiete aus dem Bereich A oder aus dem Bereich B erfaßt werden. Ferner sind Studien in je einem Teilgebiet aus den Bereichen C und D und in einem weiteren Teilgebiet aus dem Bereich C oder D nachzuweisen.

- 2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet A 3 oder A 4 und der andere aus einem Teilgebiet des Bereichs D.
- 2.3 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Teilgebiete A 1 oder A 2 vorzulegen.
- 2.4 Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete des Bereichs A; ein Teilgebiet des Bereichs A ist ersetzbar durch ein entsprechendes des Bereichs B. Das dritte Teilgebiet benennt der Kandidat aus dem Bereich D, das vierte Teilgebiet ist aus den Bereichen A bis D wählbar.
- Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.2 vorgelegt worden sein; von dieser Vorschrift kann für eines der Teilgebiete aus dem Bereich A abgewichen werden, sofern der für die Prüfung benannte Schwerpunkt in deutlichem Zeitabstand vom Gegenstand des Leistungsnachweises liegt.
- 3 Lehramt für die Sekundarstufe II**
- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten A 1 bis A 4 nachzuweisen, ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B, in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D und in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs C oder D.
- 3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus den Teilgebieten A 1 bis A 4, der zweite aus einem Teilgebiet des Bereichs B und der dritte aus einem Teilgebiet des Bereichs D.
- 3.3 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis nach Nr. 3.2 aus dem Teilgebiet A 1 oder A 2 vorgelegt, so ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Teilgebiet A 3 oder A 4 vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis nach Nr. 3.2 aus dem Teilgebiet A 3 oder A 4 vorgelegt, so ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Teilgebiet A 1 oder A 2 vorzulegen.
- 3.4 Für die Prüfung benennt der Kandidat drei Teilgebiete des Bereichs A, darunter A 1 oder A 2 und A 3 oder A 4, und ein Teilgebiet des Bereichs B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.2 vorgelegt worden sein; von dieser Vorschrift kann für eines der Teilgebiete aus dem Bereich A abgewichen werden, sofern der für die Prüfung benannte Schwerpunkt in deutlichem Zeitabstand vom Gegenstand des Leistungsnachweises liegt.
- 3.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Lateinum) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
- 3.6 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 9
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Griechisch

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Studium und Prüfung im Studiengang Griechisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft 2 Geschichte und Anwendungsbereiche der griechischen Sprache 3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte 2 Epochen der griechischen Literatur bis zur Spätantike 3 Griechische Poesie bis zur Spätantike 4 Griechische Prosa bis zur Spätantike 5 Gattungen und Formen griechischer Literatur/Werkgruppen 6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Rezeptionsgeschichte
C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule (ggf. mit Exkursion), z. B. Klassische Archäologie, Papyrologie
D Fachdidaktik	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Griechischunterrichts 2 Einführender Sprachunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarstufe I 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

2. Das Studium des Unterrichtsfaches Griechisch setzt Kenntnisse in dieser Sprache voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Griechisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Griechischunterrichts in der Sekundarstufe I. Außerdem sind Lateinkenntnisse (Großes Lateinum) erforderlich.
3. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, in fünf Teilgebieten des Bereichs B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachzuweisen.

5. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Teilgebiete B 1 bis B 5, der dritte ist aus dem Bereich D vorzulegen.

6. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Teilgebiet A 3 vorzulegen.

7. Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet des Bereichs A und drei Teilgebiete des Bereichs B, darunter B 3 und B 4. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

8. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Lateinum) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.

9. Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische, die andere aus der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche. Alle Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule erhalten jeweils denselben Text vorgelegt. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen.

Anlage 10
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Hauswirtschaftswissenschaft

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sozialwissenschaftlicher Bereich	1 Sozioökonomie des Haushalts 2 Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts 3 Angewandte Theorie des Haushalts 4 Wohnökologie
B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich	1 Ernährungslehre 2 Lebensmittellehre 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre 4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt
C Fachdidaktischer Bereich	1 Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft 2 Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts

2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.

3. Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens zwei Exkursionstage zu führen.

4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B, darunter in A 1, A 2, B 1 und B 4, und in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.
6. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen, und zwar aus dem Bereich, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 5 vorgelegt wird.
7. Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete, darunter eines der Teilgebiete A 1 bis A 3, eines der Teilgebiete B 1 bis B 3 und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das vierte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden; dieses Teilgebiet und das Teilgebiet des Bereichs C können Teilgebiete nach Nr. 2 sein. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Anlage 12
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Italienisch

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Studium und Prüfung im Studiengang Italienisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Beschreibungsebenen der italienischen Sprache
	3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
	4 Historische Aspekte der italienischen Sprache
	5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der italienischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Gattungen und Formen
	3 Italienische Literatur bis etwa 1600
	4 Italienische Literatur ab etwa 1600 bis zur Gegenwart
	5 Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Curriculum Italienisch
	3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Italienischunterricht der Sekundarstufe II und der Sekundarstufe I
	4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Italienischunterricht
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Italienischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

2. Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Großes Latein).
3. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
5. Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
 - 5.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der italienischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der italienischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in regionalen, sozialen oder funktionalen Erscheinungsformen des Italienischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.
 - 5.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der italienischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
 - 5.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
 - 5.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die italienische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
 - 5.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Italiens sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
6. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
7. Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
8. Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
9. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Latein) beizulegen.

fügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.

- 10 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Italienisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 11 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
 - 11.1 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
 - 11.2 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt.
 - 11.3 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.

Anlage 13 zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Kunst in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Die fachpraktische Prüfung
 - 1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang zugeordnet sind. Diese Studien umfassen etwa die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Entsprechend dem Lehrangebot der Hochschule oder dem Lehrangebot der mit der Hochschule gemäß § 30 LABG kooperierenden Einrichtung werden diese Studien entweder als besondere Lehrveranstaltungen oder als Atelierstudien oder im Nebeneinander beider Formen angeboten. Näheres regeln die Studienordnungen der Hochschulen.
 - 1.2 Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten des Kandidaten. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses legt der Kandidat seine Auswahlgrundsätze dar und gibt Auskunft zum Entstehungsprozeß der Arbeiten. Diese mündliche Erläuterung dauert höchstens 15 Minuten und wird nicht mit einer Leistungsnote bewertet.
 - 1.3 Die fachpraktische Prüfung ist vor Eintritt in den zweiten Prüfungsabschnitt abzulegen; die Zulassung wird in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Hauptstudiums ausgesprochen.
 - 1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5;
 2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in der Kunst- und Gestaltungspraxis. Dieser Nachweis kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung an Hochschulen mit Atelierbetrieb durch eine Bescheinigung des den Atelierbetrieb leitenden Professors geführt werden;
 3. Liste der Studienarbeiten;
 4. Erklärung des Kandidaten, daß die Studienarbeiten von ihm selbst angefertigt wurden.

In dem Antrag gibt der Kandidat an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat.

- 1.5 Zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung bildet das Prüfungsamt einen Prüfungsausschuß, der aus zwei Mitgliedern besteht:
 1. dem Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, das vom Kandidaten benannt wurde,
 2. einem weiteren Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule.
 Mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses soll Professor und gemäß § 8 Abs. 2 Mitglied des Prüfungsamtes sein. Wenn beide Mitglieder des Prüfungsausschusses diese Bedingung erfüllen, bestellt das Prüfungsamt den vom Kandidaten benannten Prüfer zum Vorsitzenden, andernfalls das Mitglied des Prüfungsausschusses, das Professor ist und gemäß § 8 Abs. 2 berufen wurde.
- 1.6 Das Prüfungsamt setzt den Termin für die fachpraktische Prüfung im Benehmen mit der Hochschule fest.
- 1.7 Der Prüfungsausschuß bewertet gemäß § 9 Abs. 1 die Studienarbeiten des Kandidaten. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) abschließt.
- 1.8 Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2 Die künstlerisch-praktische Aufgabe

- 2.1 Gemäß § 13 Abs. 10 kann auf Antrag des Kandidaten an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe gestellt werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb der Bearbeitungsfrist ausgeführt werden kann.
- 2.2 Das Original der künstlerisch-praktischen Arbeit ist bis zum Abschluß der Ersten Staatsprüfung zur Verfügung des Prüfungsamtes zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit ist eine schriftliche Erläuterung des Arbeitsprozesses beizufügen. Das Objekt ist fotografisch zu dokumentieren. Die schriftliche Erläuterung und die fotografische Dokumentation bleiben bei den Prüfungsakten.
- 2.3 Der Erstgutachter der künstlerisch-praktischen Aufgabe kann in sinngemäßer Anwendung von § 8 Abs. 2 Satz 3 Mitglied des Prüfungsausschusses in der fachpraktischen Prüfung sein; in diesem Fall ist er nicht Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung.

3 Allgemeines

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Kunst- und Gestaltungspraxis	1 Klassische WerkGattungen I (Zeichnung, Grafik)
	2 Klassische WerkGattungen II (Malerei, Farbgestaltung)
	3 Klassische WerkGattungen III [Plastik, Objektgestaltung, Raumgestaltung, Architektur*)]
	4 Transklassische Verfahren, z. B. Gattungsgrenzen überschreitende Verfahren (Collagen, Montagen) oder Fotografie/Fotografik, Film, Video*)
	5 Gestaltungspraxis, z. B. Keramik*)
	6 Spiel, Aktion, Multimedia, z. B. Figurentheater, Requisiten*)

- | | |
|---|--|
| <p>B Kunstwissen-
schaft</p> <p>1 Gattungen der bildenden Kunst</p> <p>2 Epochen der Kunst/Kunststile</p> <p>3 Ikonographie und Ikonologie*)</p> <p>4 Kunsttheorie/Ästhetik</p> <p>5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</p> <p>C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst</p> <p>1 Geschichte der Kunstpädagogik/Kunstpädagogische Konzeptionen</p> <p>2 Bildnerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen</p> <p>3 Curriculum Kunst</p> <p>4 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts</p> <p>5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule</p> | <p>Studiums sind Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.</p> <p>5.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C vorzulegen.</p> <p>5.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet des Bereichs B und C. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 5.2.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.</p> <p>6 Lehramt für die Sekundarstufe I</p> <p>6.1 Die fachpraktische Prüfung</p> <p>6.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A 1 und A 2, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.</p> <p>6.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung; sie ermöglichen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Kandidaten.</p> <p>6.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung</p> <p>6.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.</p> <p>6.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.</p> <p>6.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6.2.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.</p> <p>7 Lehramt für die Sekundarstufe II</p> <p>7.1 Die fachpraktische Prüfung</p> <p>7.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt Studienleistungen in mindestens fünf Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter die Teilgebiete A 1 bis A 3, oder ein entsprechendes ordnungsgemäßes Studium im Atelierbetrieb voraus. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.</p> <p>7.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und deren Vertiefung. Sie ermöglichen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Kandidaten.</p> <p>7.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung</p> <p>7.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten des Bereichs B und in drei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.</p> <p>7.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich B und einer aus dem Bereich C.</p> <p>7.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat drei Teilgebiete des Bereichs B und zwei Teilgebiete des Bereichs C. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 7.2.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.</p> <p>7.2.4 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.</p> |
|---|--|
- *) Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- 3.2 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung der Hochschule durchzuführen.
- 3.3 Die Verbindung des Unterrichtsfaches Kunst mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik fordert Lehrveranstaltungen, die die besonderen Erfordernisse der beruflichen Schule berücksichtigen und entsprechende Schwerpunktbildungen ermöglichen.
- 4 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)**
- 4.1 Die fachpraktische Prüfung**
- 4.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A 1 und A 2, gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren.
- 4.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung; sie ermöglichen ein Urteil über die Realisationsfähigkeiten des Kandidaten.
- 4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung**
- 4.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen, darunter C 3.
- 4.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.
- 4.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.2.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 5 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)**
- 5.1 Die fachpraktische Prüfung**
- 5.1.1 Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis gewonnen hat.
- 5.1.2 Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, ermöglichen ein Urteil über die Ergebnisse der fachpraktischen Studien des Kandidaten.
- 5.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung**
- 5.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen

Anlage 14
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Latein**

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Studium und Prüfung im Studiengang Latein für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft 2 Geschichte und Anwendungsbereiche der lateinischen Sprache 3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte 2 Epochen der lateinischen Literatur bis zum Ausgang der Spätantike 3 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Poesie 4 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa 5 Gattungen und Formen lateinischer Literatur/Werkgruppen 6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Rezeptionsgeschichte, mittellateinische und neulateinische Literatur
C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule (ggf. mit Exkursion), z. B. Einführung in das Römische Recht, Klassische Archäologie
D Fachdidaktik	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Lateinunterrichts 2 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektürenunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

2. Das Studium des Unterrichtsfaches Latein setzt Kenntnisse in dieser Sprache voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Latein der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Lateinunterrichts in der Sekundarstufe I. Außerdem sind Griechischkenntnisse erforderlich.
3. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, in fünf Teilgebieten des Bereichs B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; zwei dieser Leistungsnachweise sind aus zweien der Teilgebiete B 1 bis B 5, der dritte ist aus dem Bereich D vorzulegen.
6. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Teilgebiet A 3 vorzulegen.
7. Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet des Bereichs A und drei Teilgebiete des Bereichs B, darunter B 3 und B 4. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
8. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Griechisch beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.
9. Eine der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische, die andere aus der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche. Alle Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule erhalten jeweils denselben Text vorgelegt. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen.

Anlage 15
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Mathematik

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Studienleistungen in einem Teilgebiet sind in der Regel in mehreren Formen von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Seminar) zu erbringen; diese sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung einander zugeordnet. Die Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung (z. B. Seminar) von dem erfolgreichen Besuch anderer Lehrveranstaltungen abhängig machen.
 - 1.2 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.
- 2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
 - 2.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
 1. Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik
 2. Ausgewählte Kapitel aus der Algebra
 3. Weiteres Teilgebiet der Mathematik
 4. Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Grundschule.
 - 2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgen-

der Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik 2 Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie 3 Angewandte Mathematik 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B	1 Mathematiklernen in der Grundschule 2 Arithmetikunterricht in der Primarstufe 3 Größen und Sachrechnen 4 Geometrieunterricht in der Grundschule

2.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 1, sowie Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1, nachzuweisen.

2.4 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A und B.

2.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A vorzulegen.

2.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.4 vorgelegt worden sein.

3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

3.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. ausgewählte Kapitel aus der Mathematik
2. Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Grundschule.

3.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B	1 Mathematiklernen in der Grundschule 2 Arithmetikunterricht in der Primarstufe 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

3.3 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in einem Teilgebiet des Bereichs A und in zwei Teilgebieten des Bereichs B nachzuweisen, darunter Studien entweder im Teilgebiet A 1 oder im Teilgebiet B 2.

3.4 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches vorzulegen.

3.5 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.

3.6 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A und B. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis

nach Nr. 3.4 vorgelegt worden sein. Das Teilgebiet A 1 oder B 2 ist als Prüfungsteilgebiet zu benennen, falls der Leistungsnachweis nach Nr. 3.4 nicht aus dem Teilgebiet B 2 vorgelegt wurde.

4 Lehramt für die Sekundarstufe I

4.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Analysis
2. Lineare Algebra oder Analytische Geometrie
3. Geometrie und Topologie.

4.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Algebra und Geometrie	1 Lineare Algebra oder Analytische Geometrie 2 Algebra und Zahlentheorie 3 Geometrie
B Analysis und Angewandte Mathematik	1 Ausgewählte Kapitel aus der Analysis 2 Einführung in die Stochastik 3 Einführung in die Numerische Mathematik
C Didaktik der Mathematik	1 Theorien und Aspekte des Mathematiklernens 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Mathematikunterrichts

4.3 Die Studienordnung kann durch Zuordnung der Lehrveranstaltungen die genannten Teilgebiete inhaltlich anders strukturieren und entsprechend anders benennen; der Umfang der Teilgebiete und ihre Bedeutung für den Studiengang müssen jedoch erhalten bleiben.

4.4 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.

4.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B sowie in einem Teilgebiet des Bereiches C nachzuweisen.

4.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, darunter einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.

4.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.6 vorgelegt wird.

4.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete des Bereichs A und je ein Teilgebiet der Bereiche B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.6 vorgelegt worden sein.

5 Lehramt für die Sekundarstufe II

5.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:

1. Analysis I
2. Analysis II
3. Lineare Algebra I
4. Lineare Algebra II
5. Einführung in die Angewandte Mathematik oder Analysis III oder ein anderes Teilgebiet der Mathematik.

5.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Analysis	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Funktionalanalysis, Maß- und Integrationstheorie
B Algebra und Grundlagen der Mathematik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Algebra, Zahlentheorie, Mathematische Logik
C Geometrie und Topologie	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Differentialgeometrie, Topologie, Grundlagen der Geometrie
D Angewandte Mathematik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Numerische Mathematik, Stochastik, Einführung in die Informatik
E Didaktik der Mathematik	1 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Mathematikunterrichts 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
5.3	Ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen mit dem Gewicht von Vorlesungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden.
5.4	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E nachzuweisen, ferner Studien in zwei weiteren Teilgebieten aus zweien der Bereiche A bis D.
5.5	Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A bis D. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß in einem Seminar erbracht worden sein. Der dritte Leistungsnachweis ist aus dem Bereich E vorzulegen.
5.6	Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise aus denjenigen Bereichen vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.5 vorgelegt werden.
5.7	Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete aus mindestens dreien der Bereiche A bis D, darunter die Bereiche A und B. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig benannt werden, doch darf es sich nicht um die Teilgebiete des Grundstudiums Analysis I, Lineare Algebra I und Einführung in die Angewandte Mathematik handeln. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.5 vorgelegt worden sein.
5.8	Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien seiner Prüfungsteilgebiete geeignete Sachgebiete.

Anlage 16 zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Musik

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Die fachpraktische Prüfung
- 1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachprakti-

sehen Prüfung ist das Studium der künstlerischen Disziplinen, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang im Bereich der Musikpraxis zugeordnet sind. Dieses Studium umfaßt etwa die Hälfte der jeweils für den Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die Wahl der Instrumente richtet sich nach dem an der Hochschule bzw. nach dem an der gemäß § 30 LABG kooperierenden Einrichtung vorhandenen Lehrangebot. Für das Studium einer künstlerischen Disziplin sind jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. Im Rahmen der Lehramtsstudiengänge für die Primarstufe (Schwerpunktfach) und für die Sekundarstufe I sind für das Hauptinstrument höchstens sechs, für das Nebeninstrument höchstens drei Semesterwochenstunden anzusetzen. Im Rahmen des Lehramtsstudienganges für die Sekundarstufe II sind für das Hauptinstrument höchstens acht, für das Nebeninstrument höchstens vier Semesterwochenstunden anzusetzen. Näheres regelt die Studienordnung der Hochschule.

- 1.2 Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf zwei künstlerische Disziplinen des Bereichs Musikpraxis. Die künstlerischen Disziplinen des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, müssen während des Fachstudiums erfolgreich abgeschlossen werden. Zeitpunkt und Form des Abschlusses werden durch die Studienordnung geregelt.

- 1.3 Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung kann nach § 4 Abs. 2 entweder während des Hauptstudiums oder in zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Prüfungsabschnitt ausgesprochen werden.

- 1.4 Bei dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung hat der Bewerber anzugeben:

1. die beiden künstlerischen Disziplinen seiner Wahl nach den besonderen Vorschriften der Nrn. 2.2.2, 3.2.2, 4.2.2, 5.2.2;
2. die Mitglieder der Hochschule, bei denen er zuletzt in seinen Prüfungsdisziplinen studiert hat.

Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium gemäß § 5 Abs. 5 beizufügen. Die Bescheinigung der Hochschule über den Abschluß der Studien in denjenigen künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, ist dem Prüfungsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Termins für die Prüfung in der zweiten künstlerischen Disziplin vorzulegen.

- 1.5 Für die fachpraktische Prüfung bildet das Prüfungsamt für jede Prüfungsdisziplin einen weiteren Prüfungsausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht. Dem Prüfungsausschuß gehören in der Regel an:

1. das Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, bei dem der Kandidat zuletzt die Prüfungsdisziplin studiert hat;
2. ein sachkundiger Vertreter dieser Disziplin; als solcher kann bestellt werden, wer die Bedingungen gemäß § 92 Abs. 1 WissHG erfüllt;
3. ein Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, das Professor gemäß § 49 WissHG ist.

Das Prüfungsamt bestellt in der Regel das Mitglied zu Nr. 3 zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und setzt im Benehmen mit der Hochschule die Termine der fachpraktischen Prüfung fest.

- 1.6 Der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfung in jeder künstlerischen Disziplin gemäß § 9 Abs. 1 mit einer Leistungsnote. Die Einzelbewertungen werden rechnerisch zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt; dabei werden die Leistungsnote für das Hauptinstrument und die Leistungsnote für die weitere künstlerische Disziplin im Verhältnis 2:1 gewichtet. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsnote für jede künstlerische Disziplin mindestens ausreichend (4,0) lautet.

- 1.7 Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument*)
	2 Nebeninstrument*)
	3 Stimmbildung/Gesang
	4 Gehörbildung
	5 Ensembleleitung
	6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel
	7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation
	8 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Apparative Praxis, Tonsatz und Arrangement
Teilgebiet	
B Musikwissenschaft	1 Geschichte der Musik bis etwa 1750
	2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900
	3 Musik des 20. Jahrhunderts
	4 Systematische Musikwissenschaften
C Musikpädagogik/Didaktik der Musik	1 Geschichte der Musikerziehung
	2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart
	3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Grundschule
	4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß ein Akkordinstrument sein.

2.2 Die fachpraktische Prüfung

- 2.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sechs künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.
- 2.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.
- 2.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

2.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

- 2.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B und in drei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 3, nachzuweisen.
- 2.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.
- 2.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument (Akkordinstrument)
	2 Stimmbildung/Gesang
	3 Grundlagen der Musiktheorie
	4 Ensembleleitung
	5 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
Teilgebiet	
B Musikwissenschaft	1 Epochen der Musikgeschichte
	2 Systematische Musikwissenschaften
C Musikpädagogik/Didaktik der Musik	1 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart
	2 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Grundschule

3.2 Die fachpraktische Prüfung

- 3.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.
- 3.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.
- 3.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 20 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

3.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

- 3.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in den Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
- 3.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs C vorzulegen.
- 3.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet des Bereichs C und ein weiteres Teilgebiet des Bereichs B oder C. Aus mindestens einem der Prüfungsteilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 3.3.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

4 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument*)
	2 Nebeninstrument*)
	3 Stimmbildung/Gesang
	4 Gehörbildung
	5 Ensembleleitung
	6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel
	7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation

- 8 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Apparative Praxis, Tonsatz und Arrangement

Teilgebiet

- | | |
|-------------------------------------|---|
| B Musikwissenschaft | 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750
2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900
3 Musik des 20. Jahrhunderts
4 Systematische Musikwissenschaften |
| C Musikpädagogik/Didaktik der Musik | 1 Geschichte der Musikerziehung
2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart
3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I
4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten |

*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß ein Tasteninstrument, in der Regel Klavier, sein.

4.2 Die fachpraktische Prüfung

- 4.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sechs künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.
- 4.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.
- 4.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.
- 4.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- 4.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 3, nachzuweisen.
- 4.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen B und C.
- 4.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.3.2 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

5 Lehramt für die Sekundarstufe II

5.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument*)
	2 Nebeninstrument*)
	3 Stimmbildung/Gesang
	4 Gehörbildung
	5 Chorleitung
	6 Orchesterleitung
	7 Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation

- 8 Tonsatz (Arrangement, Komposition)
 9 Formenlehre und Analyse
 10 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Musik und Bewegung, Apparative Praxis

Teilgebiet

- | | |
|-------------------------------------|--|
| B Musikwissenschaft | 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750
2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1830
3 Geschichte der Musik von etwa 1830 bis etwa 1900
4 Musik des 20. Jahrhunderts
5 Systematische Musikwissenschaften |
| C Musikpädagogik/Didaktik der Musik | 1 Geschichte der Musikerziehung
2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart
3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe II
4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten |

*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß Klavier sein.

- 5.1.2 Die Verbindung des Unterrichtsfaches Musik mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik fordert Lehrveranstaltungen, die die besonderen Erfordernisse der beruflichen Schule berücksichtigen und entsprechende Schwerpunktbildungen ermöglichen.

5.2 Die fachpraktische Prüfung

- 5.2.1 Für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sieben künstlerischen Disziplinen nachzuweisen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen oder der schriftlichen Prüfung sind.
- 5.2.2 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.
- 5.2.3 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 60 Minuten.

5.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

- 5.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in vier Teilgebieten des Bereichs B und in drei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
- 5.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich B, darunter B 2 oder B 3, und einer aus dem Bereich C.
- 5.3.3 Für die Prüfung ist die künstlerische Disziplin A 8 oder A 9 Gegenstand einer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht. Der Kandidat benennt ferner zwei Teilgebiete des Bereichs B und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das fünfte Teilgebiet kann dem Bereich B oder dem Bereich C entnommen werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.3.2 vorgelegt worden sein. Zu den Teilgebieten der Bereiche B und C gibt der Kandidat jeweils den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 5.3.4 Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu den künstlerischen Disziplinen A 8 oder A 9 sind entsprechende besondere Aufgabenformen zugelassen; dabei können den Kandidaten eines Prüfungster-

mins gleichlautende Aufgaben ohne Wahlmöglichkeit vorgelegt werden.

- 5.3.5 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 17
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach
Niederländisch
in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:**

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache
	3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
	4 Historische Aspekte der niederländischen Sprache
	5 Regionale, funktionale und soziale Aspekte der niederländischen Sprache
	6 Kontrastive Linguistik
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Gattungen
	3 Niederländische Literatur bis etwa 1700
	4 Niederländische Literatur ab etwa 1700
	5 Autoren und Werke
	6 Komparatistik
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Curriculum Niederländisch
	3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Niederländischunterricht
	4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Niederländischunterricht

D Sprachpraxis

E Landeskunde

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Niederländischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

- 1.2 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 1.3 Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Großes Latein).
- 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen

von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse in Niederländisch abhängig gemacht werden.

- 1.5 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Niederländisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.

- 1.6 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

- 2.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

- 2.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse über Erscheinungsformen der niederländischen Sprache und über die kontrastive Linguistik, vertiefte Kenntnisse einzelner Beschreibungsebenen und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

- 2.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse über die niederländische Literatur besonders seit dem 18. Jahrhundert, vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Gattungen und Formen und über mindestens zwei moderne Autoren aufgrund eigener Lektüre entsprechender Werke der Primärliteratur, ferner Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

- 2.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.

- 2.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die niederländische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.

- 2.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des niederländischen Sprachraums sowie Spezialkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

- 2.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und der andere aus dem Bereich C.

- 2.4 Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen D und E.

- 2.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet wird dem Bereich A oder B entnommen; es kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.3 vorgelegt worden sein.

- 2.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Latein) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.

- 2.7 Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen:

1. aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Niederländische,

2. aus Aufgaben, die entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen sind.

Für den Übersetzungsteil ist allen Kandidaten eines Prüfungstermins derselbe Text vorzulegen. Die Aufgabe nach Nr. 2 ist in niederländischer Sprache abzufassen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

- 3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

- 3.2.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der niederländischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der niederländischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in der kontrastiven Linguistik sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

- 3.2.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der niederländischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken sowohl aus der Zeit von den Anfängen bis zum 18. Jahrhundert als auch aus der Zeit vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

- 3.2.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.

- 3.2.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die niederländische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.

- 3.2.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des niederländischen Sprachraums sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.

- 3.4 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.

- 3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt worden sein. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung sowohl Literatur aus der Zeit von den Anfängen bis zum 18. Jahrhundert als auch Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart berücksichtigt werden kann.

- 3.6 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Latein) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der

Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.

3.7 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

- 3.7.1 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Niederländische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt.

- 3.7.2 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in niederländischer Sprache abzufassen.

- 3.8 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien der von ihm für die Prüfung benannten Teilgebiete weitere Schwerpunkte.

Anlage 18 zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach

Pädagogik

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Theorie und Geschichte der Pädagogik	1 Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik
	2 Erziehungs- und Bildungstheorien
	3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
	4 Handlungs- und Normentheorie
	5 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik
	6 Werk eines Klassikers der Pädagogik
	7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Entwicklung und Lernen	1 Entwicklungspsychologische Theorien
	2 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung
	3 Theorie der Lernpsychologie
	4 Begabung und Intelligenz
	5 Motivation und Lernen
	6 Interaktion und Kommunikation
	7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- 1 Sozialisationstheorien
 - 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
 - 3 Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung
 - 4 Jugendsoziologie
 - 5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- D Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen
- 1 Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens
 - 2 Schule im internationalen Vergleich; alternative Schulmodelle
 - 3 Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung
 - 4 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschl. der rechtlichen Bedingungen)
 - 5 Außerschulisches Bildungswesen, z. B. Vorschulerziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung
 - 6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- E Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik (Erziehungswissenschaft)
- 1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts
 - 2 Curriculum Erziehungswissenschaft
 - 3 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände

2. Voraussetzung für das Studium der Pädagogik sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
3. Lehrveranstaltungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sind nicht auf Studien in Teilgebieten der Pädagogik anrechenbar. Leistungsnachweise und Prüfungsteilgebiete aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium dürfen nicht für Pädagogik verwendet werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis E nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Zwei Leistungsnachweise sind aus zweien der Bereiche A bis D, der dritte ist aus dem Bereich E vorzulegen.
6. Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise aus den Bereichen vorzulegen, in denen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt werden.
7. Sofern die Studienordnung für das Grundstudium keinen Methodenkurs, der empirische und hermeneutische Komponenten umfaßt, vorsieht, ist dieser im Hauptstudium abzuleisten. In diesem Fall ist ein weiterer qualifizierter Studiennachweis über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kurs vorzulegen.
8. Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete aus dem Bereich A und je ein Teilgebiet aus den Bereichen B bis D. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Anlage 19
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Philosophie

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns 2 Ethik 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie 4 Philosophische Anthropologie
B	1 Erkenntnistheorie 2 Logik 3 Wissenschaftstheorie 4 Philosophie der Sprache
C	1 Ontologie/Metaphysik 2 Philosophie der Geschichte 3 Philosophie der Natur 4 Philosophie der Kunst/Ästhetik 5 Philosophie der Religion 6 Philosophie der Kultur und der Technik 7 Philosophie der Mathematik
D	1 Formen des Philosophierens 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophie-Unterrichts

2. Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Großes Latein) oder Griechisch. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
3. Studium und Prüfung müssen die historischen Dimensionen der philosophischen Fragestellung (Antike bis Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) angemessen berücksichtigen.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A, B und C und in einem Teilgebiet des Bereichs D nachzuweisen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, zwei davon aus zweien der Bereiche A bis C und einer aus dem Bereich D.
6. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich vorzulegen, in dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 5 vorgelegt wird.
7. Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete aus den Bereichen A, B und C; aus jedem dieser Bereiche dürfen höchstens zwei Teilgebiete benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

8. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Latein (Großes Latein) oder Griechisch beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.

Anlage 20
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Physik

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Grundstudium

- 1.1 Das Grundstudium umfaßt mindestens folgende Teilgebiete:
1. Grundlagen der Physik I
 2. Grundlagen der Physik II
 3. Grundlagen der Physik III.
- Die Lehrveranstaltungen zu diesen Teilgebieten sind nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule anzusetzen.
- 1.2 Während des Grundstudiums ist das Physikalische Praktikum für Anfänger abzuleisten.
- 1.3 Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung von dem Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Mathematik abhängig gemacht werden.
- 1.4 Das Grundstudium soll mit einer Zwischenprüfung abschließen.

2 Hauptstudium

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Quantenphysik und Struktur der Materie	1 Atom- und Molekülphysik*)
	2 Kern- und Elementarteilchenphysik
	3 Physik der kondensierten Materie
B Theoretische Physik	1 Mechanik*)
	2 Elektrodynamik*)
	3 Quantenmechanik
	4 Thermodynamik und Statistik
C Anwendungen der Physik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Physikalische Grundlagen der Technik, Energietechnik, Umweltphysik, Biophysik, Astrophysik, Meßmethoden der Physik, Elektronik
D Didaktik der Physik	1 Allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Physik
	2 Voraussetzungen, Methoden und Medien des Physikunterrichts
	3 Scholorientiertes Experimentieren

*) Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann dieses Teilgebiet auch dem Grundstudium zugeordnet werden.

- 2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.
- 2.3 Falls die schriftliche Hausarbeit im Fach Physik Versuchsreihen oder empirische Datenerhebungen erfordert, werden diese unter Anleitung des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.
- 3 Lehramt für die Sekundarstufe I**
- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium mindestens Studien in folgenden Teilgebieten nachzuweisen:
1. in einem Teilgebiet des Bereichs A;
 2. in einem Teilgebiet des Bereichs C;
 3. in einem weiteren Teilgebiet der Bereiche A oder C;
 4. in zwei Teilgebieten des Bereichs D, darunter D 3.
- Wenn Studien im Teilgebiet A 1 nicht für das Grundstudium vorgesehen sind, sind sie für das Hauptstudium nachzuweisen.
- 3.2 Folgende Praktika sind im Rahmen des Hauptstudiums abzuleisten:
1. Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene;
 2. Scholorientiertes Experimentieren (Teilgebiet D 3).
- Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.
- 3.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder C und der andere aus dem Bereich D.
- 3.4 Die Studienordnung kann zusätzlich einen qualifizierten Studiennachweis über eine Seminarveranstaltung aus den Bereichen A oder C vorsehen.
- 3.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet nach Nr. 2.1 aus den Bereichen A, C und D. Das vierte Teilgebiet wird aus dem Bereich A benannt. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt worden sein.
- 4 Lehramt für die Sekundarstufe II**
- 4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in folgenden Teilgebieten nachzuweisen:
1. in zwei Teilgebieten des Bereichs A;
 2. in zwei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 3;
 3. in einem Teilgebiet des Bereichs C;
 4. in zwei Teilgebieten des Bereichs D, darunter D 3.
- Wenn Studien im Teilgebiet A 1 nicht für das Grundstudium vorgesehen sind, sind sie für das Hauptstudium nachzuweisen.
- 4.2 Folgende Praktika sind im Rahmen des Hauptstudiums abzuleisten:
1. Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene;
 2. Scholorientiertes Experimentieren (Teilgebiet D 3).
- Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.
- 4.3 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und D.
- 4.4 Die Studienordnung kann zusätzlich einen qualifizierten Studiennachweis über eine Seminarveranstaltung aus den Bereichen A, B oder C vorsehen.
- 4.5 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet nach Nr. 2.1 aus den Bereichen A, B und D. Ferner sind ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich A und ein weiteres Teilgebiet aus dem Bereich B oder C zu benennen. Aus mindestens dreien dieser fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 4.3 vorgelegt worden sein.
- 4.6 Für eine Prüfung gemäß § 42 benennt der Kandidat in zweien seiner Prüfungsteilgebiete aus den Bereichen A, C oder D besondere Schwerpunkte.

Anlage 26
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Russisch

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Studium und Prüfung im Studiengang Russisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen des Russischen 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Erscheinungsformen des Russischen unter historischen Aspekten 5 Erscheinungsformen des Russischen unter regionalen, sozialen und funktionalen Aspekten
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Russische Literatur bis etwa 1900 4 Russische Literatur ab etwa 1900 bis zur Gegenwart 5 Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Russischunterrichts
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

- 2 Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Großes Latein). Die Studienordnung der Hochschule legt fest, ob und ggf. durch welche Fremdsprache Latein in Ausnahmefällen ersetzbar ist.
- 3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums davon abhängig gemacht werden, daß Kenntnisse in Russisch nachgewiesen werden, die dem Katalog des grammatischen Grundwissens und dem Grundwortschatz gemäß Anlagen 1 und 2 der „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen“ entsprechen. Diese Vorkenntnisse können auch in der Hochschule erworben werden.
- 4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.
- 5 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:
- 5.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der

russischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der russischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in regionalen, sozialen oder funktionalen Erscheinungsformen des Russischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

- 5.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der russischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
- 5.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache und Literatur.
- 5.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die russische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
- 5.5 Die Studien im Bereich E sollen Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Rußlands und der UdSSR oder vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete vermitteln.
- 6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.
- 7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon zwei aus dem Bereich Sprachpraxis.
- 8 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Wer eine weitere slavische Sprache studiert hat, kann das Teilgebiet aus dem Bereich C oder das Sachgebiet aus dem Bereich E durch diese slavische Sprache ersetzen. In der weiteren slavischen Sprache sind ggf. Grundkenntnisse nachzuweisen.
- 9 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Latein) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt. Werden ausnahmsweise keine Lateinkenntnisse nachgewiesen, so ist eine Bescheinigung der Hochschule vorzulegen, aus der hervorgeht, in welcher anderen Fremdsprache nach den Bestimmungen in der Studienordnung Kenntnisse nachgewiesen wurden.
- 10 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Russisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 11 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 11.1 Für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht steht nach näherer Bestimmung in der Studienordnung ein zweisprachiges oder ein einsprachiges Lexikon zur Verfügung.
- 11.2 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins

Russische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt.

- 11.3 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen. Diese Arbeit ist in russischer Sprache abzufassen; die Aufgabenstellung kann vorsehen, daß Teile dieser Arbeit in deutscher Sprache abzufassen sind.

Anlage 28
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Spanisch

in dem Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Beschreibungsebenen der spanischen Sprache
	3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
	4 Historische Aspekte der spanischen Sprache
	5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der spanischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Gattungen und Formen
	3 Spanische Literatur bis etwa 1600
	4 Spanische Literatur von etwa 1600 bis zur Gegenwart
	5 Literaturen Spanisch-Amerikas
	6 Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Curriculum Spanisch
	3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Spanischunterricht
	4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Spanischunterricht

D Sprachpraxis

E Landeskunde

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Spanischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

- 2 Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Großes Latein).
- 3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

- 4 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

- 5 Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

- 5.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der spanischen Sprache und vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der spanischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in regionalen, sozialen oder funktionalen Erscheinungsformen des Spanischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

- 5.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der spanischen Literatur und der spanisch-amerikanischen Literaturen, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

- 5.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.

- 5.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die spanische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.

- 5.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Spaniens und Spanisch-Amerikas sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

- 6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.

- 7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.

- 8 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Durch die Festlegung der Teilgebiete ist sicherzustellen, daß in der Prüfung auch spanisch-amerikanische Literatur berücksichtigt werden kann. Bei der Angabe seiner Studienschwerpunkte kann der Kandidat ggf. die Fachsprache benennen, die er studiert hat.

- 9 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Großes Latein) beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt.

- 10 Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Spanisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.

- 11 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht
- 11.1 Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.
- 11.2 Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Spanische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Den Kandidaten, die als Schwerpunkt eine Fachsprache angegeben haben, wird ein entsprechender fachsprachlicher Text vorgelegt.
- 11.3 Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in spanischer Sprache abzufassen.

Anlage 31
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Textilgestaltung

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
– für das Lehramt für die Sekundarstufe I

- 1 Die fachpraktische Prüfung
- 1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den Teilgebieten der Gestaltungspraxis, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang zugeordnet sind. Diese Studien umfassen mindestens ein Drittel, höchstens die Hälfte der für den Studiengang jeweils vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich bei den Studiengängen für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) und für die Sekundarstufe I auf zwei Teilgebiete, beim Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) auf ein Teilgebiet. Die Teilgebiete der Gestaltungspraxis des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, sind während des Studiums erfolgreich abzuschließen. Zeitpunkt und Form des Abschlusses regelt die Studienordnung der Hochschule.
- 1.2 Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Arbeiten des Kandidaten aus seinen Prüfungsteilgebieten und aus einer mündlichen Prüfung. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit des Kandidaten zur Reflexion auf den Gestaltungsprozeß und auf dessen theoretische Grundlagen festgestellt. Die praktischen Arbeiten und die mündliche Prüfung werden bei der Notenfestsetzung im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- 1.3 Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll während des fünften Fachsemesters gestellt werden.
- 1.4 Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt der Kandidat an, welche Teilgebiete der Gestaltungspraxis er für die fachpraktische Prüfung vorgesehen und bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes er seine Prüfungsteilgebiete vorwiegend studiert hat. Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die Bescheinigung der Hochschule über den erfolgreichen Abschluß der Studien in denjenigen Teilgebieten der Gestaltungspraxis beizufügen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.
- 1.5 Zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung bildet das Prüfungsamt einen Prüfungsausschuß, der aus zwei Mitgliedern besteht:
1. dem Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, das vom Kandidaten benannt wurde,

2. einem Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, das nicht ausschließlich für fachpraktische Prüfungen berufen wurde. Dieses Mitglied wird vom Prüfungsamt in der Regel zum Vorsitzenden bestellt.

Das Prüfungsamt setzt den Termin für die fachpraktische Prüfung im Benehmen mit der Hochschule fest.

- 1.6 Der Prüfungsausschuß bewertet gemäß § 9 Abs. 1 die Leistungen des Kandidaten. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) abschließt.
- 1.7 Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2 Allgemeines

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Gestaltungspraxis*)	1 Flächenbildung, z. B. Weben, Wirken, Flechten 2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen, z. B. Sticken, Applizieren 3 Flächengestaltung durch Farbe, z. B. Färben, Drucken, Reservieren 4 Formbildung und Formgestaltung, z. B. Kleidung, plastische Objekte
B Fachwissenschaft	1 Textile Künste 2 Kleidung 3 Mode und Konsum 4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien
C Didaktik der Textilgestaltung	1 Didaktische Konzeptionen 2 Lehrpläne und Curricula 3 Spezielle Didaktik der Schulstufen

*) Die theoretischen Grundlagen der Gestaltungspraxis:

- Farbgebung
 - Gestalt- und Strukturgebung
 - Musterung und Ornamentierung
 - Formgebung und Schnittentwicklung von Textilien
- sind den Teilgebieten zuzuordnen.

- 2.2 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen.

3 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

- 3.1 Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert 20 Minuten.
- 3.2 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.

- 3.3 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus dem Bereich B und dem Bereich C.

- 3.4 Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete des Bereichs B und des Bereichs C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.3 vorgelegt worden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

4 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

- 4.1 Aus dem Bereich Gestaltungspraxis sind die Teilgebiete A 1 und A 4 zu studieren. Der erfolgreiche Ab-

schluß eines dieser Teilgebiete ist für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert zehn Minuten.

- 4.2 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums Studien in einem Teilgebiet des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
- 4.3 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 2 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich C vorzulegen.
- 4.4 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen B und C. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis nach Nr. 4.3 vorgelegt worden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe I
- 5.1 Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert 20 Minuten.
- 5.2 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B und in zwei Teilgebieten des Bereichs C nachzuweisen.
- 5.3 Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach § 31 Abs. 4 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus dem Bereich B und dem Bereich C.
- 5.4 Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete des Bereichs B und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das vierte Teilgebiet kann aus den Bereichen B und C beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5.3 vorgelegt worden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

B Das soziale und kulturelle Umfeld des Kindes

- 1 Gruppe, Familie, Nachbarschaft, Gemeinde und Gesellschaft
- 2 Geschlechtererziehung
- 3 Medienerziehung
- 4 Unterschiedliche Kulturen (ggf. in Gegenwart und Vergangenheit)

C Das wirtschaftliche und hauswirtschaftliche Umfeld des Kindes

- 1 Erzeugung, Verteilung und Verbrauch von Gütern
- 2 Arbeitsteilung in Wirtschaft und Gesellschaft
- 3 Arbeit, Freizeit, Lernen, Spielen
- 4 Wohnung, Kleidung, Ernährung

D Didaktik des Sachunterrichts

- 1 Lernbedürfnisse und Lernbedingungen der Grundschüler im Sachunterricht
- 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts
- 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts
- 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht

2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten entsprechen.

3. Die Bestimmungen für die Prüfung setzen voraus, daß das Grundstudium die für den Unterricht relevanten Inhalte und die unterschiedlichen methodischen Ansätze der Fächer Geographie, Geschichte und der Disziplinen der Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft) sowie nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule wahlweise Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik sicherstellt und daß im Hauptstudium die Studien in einem der Fächer Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft oder in einer Disziplin der Sozialwissenschaften fortgeführt und fächerübergreifende Studien betrieben werden.

4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen.

5. Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen.

6. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Die Leistungsnachweise sind aus Teilgebieten nach Nr. 1 vorzulegen, einer davon aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C, der andere aus dem Bereich D.

7. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche A bis C vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 6 vorgelegt wird.

8. Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete, darunter ein Teilgebiet des Bereichs D und ein Teilgebiet aus fächerübergreifenden Studien des Hauptstudiums der Bereiche A bis C. Das dritte und vierte Teilgebiet sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Ein Teilgebiet kann nach Nr. 2 gewählt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt worden sein.

9. Wird die schriftliche Hausarbeit nach Wahl des Kandidaten im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre angefertigt, ist sie in dem Fach zu schreiben, das nach Nr. 3 für das Hauptstudium gewählt wurde.

Anlage 32 zu § 48 b LPO

Besondere Vorschriften für den Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre in dem Studiengang mit dem Abschluß: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Die natürliche und die gestaltete Umwelt des Kindes	1 Die natürliche Ausstattung der Erdoberfläche 2 Eine Landschaft des Landes NRW in ihrer geographischen, wirtschaftlichen, sozialen u. historischen Struktur 3 Gestaltung der Umwelt (in verschiedenen Räumen und Zeiten) 4 Technik als Mittel und Gefährdung der Lebensbewältigung (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)

Anlage 33
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für den Lernbereich
Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Wohn- und Lebensbereich des Kindes	1 Werkzeuge und Maschinen 2 Konstruieren und Bauen 3 Gefährdung und Schutz des Wohn- und Lebensbereichs (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs) 4 Ernährung und Gesundheitspflege 5 Versorgung und Entsorgung
B Die unbelebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes	1 Wasser: Kreislauf, Bedeutung, Schutz 2 Wetter und Klima, insbesondere Beobachtung und Deutung 3 Naturphänomene und ihre Deutung 4 Stoffe und ihre Eigenschaften
C Die belebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes	1 Der menschliche Körper; Geschlechtererziehung 2 Die heimische Tier- und Pflanzenwelt 3 Fortpflanzung, Wachstum, Entwicklung 4 Ordnung in der belebten Natur; Gefährdung und Schutz
D Didaktik des Sachunterrichts	1 Lernbedürfnisse, Lernbedingungen der Grundschüler im Sachunterricht 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht

2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten entsprechen.
3. Die Bestimmungen für die Prüfung setzen voraus, daß das Grundstudium die für den Unterricht relevanten Inhalte und unterschiedlichen methodischen Ansätze der Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule wahlweise Geographie, Hauswirtschaftswissenschaft oder Technik sicherstellt und daß im Hauptstudium die Studien in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geographie oder nach Maßgabe des Lehrangebots Technik fortgeführt und fächerübergreifende Studien betrieben werden.
4. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen.
5. Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen.

6. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Die Leistungsnachweise sind aus Teilgebieten nach Nr. 1 vorzulegen, einer davon aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C, der andere aus dem Bereich D.

7. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche A bis C vorzulegen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 6 vorgelegt wird.

8. Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete, darunter ein Teilgebiet des Bereichs D und ein Teilgebiet aus fächerübergreifenden Studien des Hauptstudiums der Bereiche A bis C. Das dritte und vierte Teilgebiet sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Ein Teilgebiet kann nach Nr. 2 gewählt werden. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 vorgelegt worden sein.

9. Wird die schriftliche Hausarbeit nach Wahl des Kandidaten im Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik angefertigt, ist sie in dem Fach zu schreiben, das nach Nr. 3 für das Hauptstudium gewählt wurde.

Anlage 34
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die beruflichen Fachrichtungen
Wirtschaftswissenschaft
und
Spezielle Wirtschaftslehre
in den Studiengängen mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

- 1 Wirtschaftswissenschaft
- 1.1 Das Grundstudium vermittelt Kenntnisse der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und Rechts; außerdem enthält es Studien in anderen ergänzenden Wissenschaften und Methoden, z. B. Statistik, Mathematik, Informationsverarbeitung. Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 1.2 Wenn das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Studium der Speziellen Wirtschaftslehre oder mit dem Studium des Unterrichtsfaches Politik verbunden wird, umfaßt das Grundstudium der Wirtschaftswissenschaft etwa 54 Semesterwochenstunden und ist gemeinsames Grundstudium für Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre oder teilweise gemeinsames Grundstudium für Wirtschaftswissenschaft und Politik.
- 1.3 Wenn das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Studium eines anderen Unterrichtsfaches als Politik verbunden wird, umfaßt das Grundstudium etwa 42 Semesterwochenstunden.
- 1.4 Wenn das Grundstudium etwa 54 Semesterwochenstunden umfaßt, werden für das Hauptstudium etwa 30 Semesterwochenstunden angesetzt; wenn das Grundstudium etwa 42 Semesterwochenstunden umfaßt, werden für das Hauptstudium etwa 42 Semesterwochenstunden angesetzt.
- 1.5 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt im Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung der Hochschule voraus:

Bereich		Teilgebiet		
A Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1 Theorie betrieblicher Funktionen und Prozesse	2.2.3	Industrie	3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
	2 Gestaltung und Steuerung betrieblicher Institutionen und Prozesse			1 Programm- und Potentialgestaltung
	3 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule			2 Prozeßgestaltung
B Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1 Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßtheorie	2.2.4	Versicherung	3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
	2 Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßpolitik			1 Versicherungszweige und Versicherungssysteme
	3 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule			2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Versicherungsunternehmen
C Fachdidaktik	1 Allgemeine und spezielle Didaktik der Wirtschaftswissenschaft	2.2.5	Absatz und Marketing	3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
	2 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände			1 Absatzleistungen und Distribution
				2 Marktforschung und Marketing
1.6	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium, das etwa 30 Semesterwochenstunden umfaßt, Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, B 1, B 2, in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A oder B und in einem Teilgebiet des Bereichs C nachzuweisen. Wenn das Hauptstudium etwa 42 Semesterwochenstunden umfaßt, sind Studien in zwei weiteren Teilgebieten nachzuweisen.	2.2.6	Verkehr	1 Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik
				2 Zweige der Verkehrswirtschaft
1.7	Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und C.	2.2.7	Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre	1 Kapitalmarkt und Finanzierung
				2 Finanzwirtschaftliche Entscheidungen
1.8	Wenn das Hauptstudium etwa 42 Semesterwochenstunden umfaßt, ist zusätzlich ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche A oder B vorzulegen.	2.2.8	Organisation und Datenverarbeitung	1 Grundfragen der Organisationstheorie und organisatorischen Gestaltung
				2 Datenverarbeitung: Systeme und Anwendung
1.9	Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete A 1, A 2, B 1 und B 2. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.7 vorgelegt worden sein.	2.2.9	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	1 Grundzüge der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre
				2 Besteuerung der Unternehmen
2.2.10	Unternehmensrechnung	2.2.10	Unternehmensrechnung	1 Methoden der Unternehmensrechnung
				2 Einsatzbereiche der Unternehmensrechnung
2.2.11	Wirtschaftliche Warenlehre	2.2.11	Wirtschaftliche Warenlehre	1 Produktlehre
				2 Beschaffungs- und Verkaufslehre
2.2.12	Wirtschaftsgeographie	2.2.12	Wirtschaftsgeographie	1 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie
				2 Angewandte und regionale Wirtschaftsgeographie
2.3	Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule können zusätzlich weitere Teilgebiete festgelegt werden. Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.5 zu betreiben.	2.3		
2.4	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in fünf Teilgebieten der beiden studierten Fächer der Speziellen Wirtschaftslehre nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet der Didaktik.	2.4		
2.5	Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den beiden studierten Fächern der Speziellen Wirtschaftslehre sowie einer aus der Didaktik.	2.5		
2.6	Für die Prüfung benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, davon mindestens zwei für jedes studierte Fach der Speziellen Wirtschaftslehre. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.5 vorgelegt worden sein.	2.6		
Fach der Speziellen Wirtschaftslehre		Teilgebiet		
2.2.1	Banken	1 Banken und Bankensysteme		
		2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Banken		
		3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule		
2.2.2	Handel	1 Handelszweige und Systeme des Handels		
		2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Handelsunternehmen		

Anlage 36
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die beruflichen Fachrichtungen**

**Elektrotechnik
Energietechnik
Nachrichtentechnik**
in den Studiengängen
mit dem Abschluß:

**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1 Elektrotechnik

- 1.1 Das Grundstudium umfaßt etwa 53 Semesterwochenstunden und enthält nach näherer Bestimmung in der Studienordnung auf die Erfordernisse des Studiengangs bezogene Lehrveranstaltungen in Höherer Mathematik, Experimentalphysik, Chemie und Werkstoffkunde sowie einführende Lehrveranstaltungen in Elektrotechnik.
- 1.2 Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.
- 1.3 Das Hauptstudium umfaßt etwa 32 Semesterwochenstunden.
- 1.4 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Bauelemente und Schaltungstechnik I 2 Bauelemente und Schaltungstechnik II 3 Allgemeine Elektrotechnik einschließlich Meßtechnik 4 Allgemeine elektrische Energietechnik 5 Allgemeine Nachrichtentechnik 6 Allgemeine Datentechnik 7 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B	1 Allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Elektrotechnik 2 Fachdidaktische Anleitung zur Durchführung experimenteller Versuche 3 Fachdidaktische Betreuung elektrotechnischer Praktika

- 1.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, A 3, in zwei Teilgebieten aus A 4 bis A 6 und in einem Teilgebiet aus dem Bereich B nachzuweisen; eines der Teilgebiete aus A 4 bis A 6 kann durch ein Teilgebiet nach A 7 ersetzt werden.
- 1.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; davon zwei aus verschiedenen Teilgebieten des Bereichs A und einer aus dem Bereich B. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 1.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über ein Praktikum aus dem Bereich A vorzulegen.
- 1.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete A 1, A 2, A 3 und zwei Teilgebiete aus A 4 bis A 7. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 1.6 vorgelegt worden sein. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.

2 Energietechnik (in Verbindung mit Elektrotechnik)

- 2.1 Das Grundstudium der Energietechnik ergänzt das Grundstudium der Elektrotechnik und umfaßt etwa zwölf Semesterwochenstunden; es enthält auf die Erfordernisse des Studiengangs bezogene Lehrveranstaltungen mindestens in Mechanik und Konstruktionslehre. Näheres regelt die Studienordnung.
- 2.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 33 Semesterwochenstunden.
- 2.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- 1 Theorie der elektrischen und magnetischen Felder
 - 2 Elektrische Energietechnik
 - 3 Elektrische Anlagen
 - 4 Elektrische Antriebe
 - 5 Elektrische Maschinen
 - 6 Energieübertragung
 - 7 Steuer- und Regelungstechnik
 - 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Elektrizitätswirtschaft, Hochspannungstechnik, Leistungselektronik
- 2.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.4 zu betreiben.
- 2.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen; höchstens zwei Teilgebiete können nach Nr. 2.3.8 nachgewiesen werden.
- 2.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; davon zwei aus verschiedenen Teilgebieten der Teilgebiete 1 bis 8 und einer aus der Didaktik. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 2.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über ein Praktikum vorzulegen.
- 2.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete 1, 2 und drei Teilgebiete aus den Teilgebieten 3 bis 7; zwei dieser Teilgebiete können durch Teilgebiete nach Nr. 2.3.8 ersetzt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 2.6 vorgelegt worden sein. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 3 Nachrichtentechnik (in Verbindung mit Elektrotechnik)**
- 3.1 Das Grundstudium der Nachrichtentechnik ergänzt das Grundstudium der Elektrotechnik und umfaßt etwa zwölf Semesterwochenstunden; es enthält auf die Erfordernisse des Studiengangs bezogene Lehrveranstaltungen mindestens in Mechanik und Konstruktionslehre. Näheres regelt die Studienordnung.
- 3.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 33 Semesterwochenstunden.
- 3.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- 1 Theorie der elektrischen und magnetischen Felder
 - 2 Nachrichtentechnik
 - 3 Datentechnik
 - 4 Hochfrequenztechnik
 - 5 Nachrichtensysteme
 - 6 Nachrichtenübertragung
 - 7 Signaltheorie
 - 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Steuer- und Regelungstechnik, Vermittlungssysteme
- 3.4 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.4 zu betreiben.

- 3.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen; höchstens zwei Teilgebiete können nach Nr. 3.3.8 nachgewiesen werden.
- 3.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen; davon zwei aus verschiedenen Teilgebieten der Teilgebiete 1 bis 8 und einer aus der Didaktik. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.
- 3.7 Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis über ein Praktikum vorzulegen.
- 3.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete 1, 2 und drei Teilgebiete aus den Teilgebieten 3 bis 7; zwei dieser Teilgebiete können durch Teilgebiete nach Nr. 3.3.8 ersetzt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 3.6 vorgelegt worden sein. Nähere Festlegungen trifft die Studienordnung.

Anlage 40
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung
Gestaltungstechnik
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Gestaltungstheorie	1 Farbtheorie
	2 Planungstheorie
	3 Ästhetik
	4 Spezielle Gestaltungstheorien, z. B. Kommunikationstheorie, Zeichentheorie, Designtheorie, Architekturtheorie
B Gestaltungstechnologie	1 Allgemeine Technologie
	2 Farbtechnologie
	3 Spezielle Gestaltungstechnologien des Berufsfeldes Farbtechnik/Raumgestaltung
	4 Material und Verarbeitungstechniken
	5 Medientechnologie
	6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Konstruktionstechnik, Produktionstechnik
C Kunst- und Designgeschichte	1 Ein Teilgebiet zur Kunstgeschichte
	2 Ein Teilgebiet zur Designgeschichte
	3 Umweltgestaltung
D Gestalterische Praxis	1 Grundlagen der Gestaltung
	2 Darstellende Geometrie/ Perspektive
	3 Schrift/Typographie/Layout
	4 Spezielle gestaltungspraktische Aufgaben der Berufsfelder

E Fachdidaktik

- 1 Organisation und Struktur des Berufsfeldes und der beruflichen Bildung und Ausbildung
 - 2 Ästhetische Erziehung an beruflichen Schulen
 - 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts
2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
3. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A, in vier Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1 bis B 3, in einem Teilgebiet des Bereichs C, in drei Teilgebieten des Bereichs D und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.
4. Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens drei Exkursionstage zu führen.
5. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C, ein weiterer aus dem Teilgebiet D 4 und der dritte aus einem Teilgebiet des Bereichs E.
6. Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet nach Nr. 1 der Bereiche A, B, C und E. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden; es kann auch ein Teilgebiet nach Nr. 2 gewählt werden. Das Teilgebiet des Bereichs B kann ersetzt werden durch D 4. Das Teilgebiet des Bereichs E kann ersetzt werden durch A 2. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 5 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Anlage 43
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung
Sozialpädagogik
in dem Studiengang
mit dem Abschluß:
Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Grundlagen und handlungsfeldübergreifende Problemzusammenhänge	1 Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik und ihre Handlungsfelder
	2 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozialpädagogik
	3 Sozialpädagogische Handlungsformen
	4 Sozialpädagogisch relevante Rechtsgebiete und Teile der Verwaltungslehre

- B Frühkindliche und vorschulische Erziehung**
- 1 Theoretische und historische Aspekte der Erziehung in Familien und familienergänzenden Einrichtungen
 - 2 Institutionen, Organisationen und Praxis frühkindlicher und vorschulischer Erziehung
 - 3 Handlungsmuster unter besonderer Berücksichtigung des didaktisch-methodischen Arbeitens in der frühkindlichen und vorschulischen Erziehung
- C Familienunterstützende und familienersetzende Erziehungshilfe**
- 1 Theoretische und historische Aspekte der Erziehungshilfe
 - 2 Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der Erziehungshilfe
 - 3 Handlungsmuster in der Erziehungshilfe
- D Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit**
- 1 Theoretische und historische Aspekte der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
 - 2 Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
 - 3 Handlungsmuster in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
- E Angrenzende und sich neu entwickelnde Handlungsfelder**
- 1 Handlungsfelder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik
 - 2 Handlungsfelder der Sondererziehung und Rehabilitation
 - 3 Alternative Hilfen und Eigeninitiativen Betroffener
- F Berufspraxis und Fachdidaktik in den sozialpädagogischen Schulformen der Sekundarstufe II**
- 1 Konzeptionen und Praxis in den Schulen des sozialpädagogischen Berufsschulwesens
 - 2 Didaktiken der Unterrichtsfächer des sozialpädagogischen Berufsschulwesens (mit praktischen Anteilen)
 - 3 Praxisanleitung und Supervision für sozialpädagogische Arbeitsfelder (mit praktischen Anteilen)
2. Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
 3. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien nach Nr. 1 in drei Teilgebieten des Bereichs A, darunter in A 2, in je zwei Teilgebieten zweier der Bereiche B bis E und in zwei Teilgebieten des Bereichs F nachzuweisen.
 4. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Bereich A, ein weiterer aus einem Teilgebiet der Bereiche B bis E, der dritte Leistungsnachweis ist aus den Teilgebieten F 2 oder F 3 vorzulegen.
 5. Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer über die praktischen Anteile der Teilgebiete F 2 oder F 3, der andere aus einem der Bereiche B bis E, aus dem kein Leistungsnachweis nach Nr. 4 vorgelegt wird.
 6. Für die Prüfung benennt der Kandidat nach Nr. 1 je ein Teilgebiet der Bereiche A und F und zwei Teilgebiete aus zweien der Bereiche B bis E. Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden; es kann auch ein Teilgebiet nach Nr. 2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Lei-

stungsnachweise nach Nr. 4 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

Anlage 44
zu § 48 b LPO

**Besondere Vorschriften
für die Prüfungsfächer
Sondererziehung und Rehabilitation
der Blinden***

- der Erziehungsschwierigen*
- der Gehörlosen*
- der Geistigbehinderten*
- der Körperbehinderten*
- der Lernbehinderten*
- der Schwerhörigen*
- der Sehbehinderten*
- der Sprachbehinderten

mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für Sonderpädagogik
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II
(nur in den mit * gekennzeichneten Fachrichtungen)

1 Fachrichtungsübergreifende Bestimmungen

- 1.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung der einzelnen Fachrichtung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	1 Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation 2 Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung 3 Beschreibung und Analyse der Zielgruppen
B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese	1 Medizinische Aspekte 2 Psychologische Aspekte 3 Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	1 Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung 2 Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik 3 Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht	1 Behindertenspezifische Didaktik der Schule des jeweiligen Sonderschultyps 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe der fachrichtungsspezifischen Bestimmungen
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	Teilgebiete nach Maßgabe der fachrichtungsspezifischen Bestimmungen
1.1.1	Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung sollen die im Bereich B und C angebotenen Lehrveranstaltungen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechen.

- 1.1.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung im Rahmen der Bereiche weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
- 1.2 Bei der Benennung der Prüfungsteilgebiete im Prüfungsfach Sondererziehung und Rehabilitation (in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung) als erste sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Lehramtes für Sonderpädagogik und im Rahmen des Lehramtes für die Sekundarstufe II sind neben der Pädagogik und der Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung zwei der folgenden am Studienangebot der Sondererziehung und Rehabilitation beteiligten Disziplinen mit ihren für das Studium bedeutsamen Aspekten zu berücksichtigen:
Allgemeine Heilpädagogik bzw. Theorie der Sondererziehung, Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik bzw. Soziologie der Behinderten.
- 1.3 Im Prüfungsfach Sondererziehung und Rehabilitation (in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung) als weitere sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Lehramtes für Sonderpädagogik sind zwei Prüfungsteilgebiete in zwei verschiedenen Disziplinen zu benennen.
- 1.4 Die Aufgabenstellungen der beiden Arbeiten unter Aufsicht in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik und in der sonderpädagogischen Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II erfolgen aus der Didaktik und aus der Pädagogik der Fachrichtung. Sofern die Hausarbeit in der Pädagogik der Fachrichtung angefertigt worden ist, erfolgen die Aufgabenstellungen der beiden Arbeiten unter Aufsicht aus der Didaktik der Fachrichtung und aus einer der übrigen Disziplinen nach Nr. 1.2.
- 1.5 Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

2 Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden

- 2.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Blinde
	3 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Blindheit als zentraler Aufgabe der Blindenpädagogik
	4 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompensation von Blindheit
	5 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Blinde
E	1 Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung
	2 Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Blinden
	3 Probleme der sozialen Habilitation bzw. Rehabilitation Blinder
	4 Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation bei Blinden

- 2.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik

- 2.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in drei Teilgebieten des Bereichs D, darunter in D 2, und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.
- 2.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder E, je einer aus den Teilgebieten B 1 und C 2 und einer aus dem Bereich D.
- 2.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann gemäß Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 2.3 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- 2.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen.
- 2.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, D und E.
- 2.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

3 Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen

- 3.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Erziehungshilfe
	3 Spezielle Lern- und Unterrichtshilfen, bezogen auf den kognitiven, affektiv-sozialen und psychomotorischen Bereich
	4 Sonderpädagogische Maßnahmen in ausgewählten Schwerpunkten wie Kunst, Textgestaltung, Werken, Musik, Rhythmik, Sport
E	1 Pädagogische Konzeptionen und Handlungsmodelle zur Vorbeugung und Überwindung von Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung der institutionellen Rahmenbedingungen
	2 Analyse von Interaktionsmustern; Lehrerrolle; psychohygienische Maßnahmen und sonderpädagogisch relevante Therapiekonzepte
	3 Früherkennung und Frühförderung; Heim- und Freizeit-erziehung, außerschulische Förderung
	4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
	5 Delinquenz und Suchtprobleme; Erziehungshilfe bei Straffälligen

6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter		E	1 Grundlagen der Sprachvermittlung in der Schule für Gehörlose
3.2	Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik		2 Verfahren der Sprachvermittlung
3.2.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C, D und E, darunter in D 2, nachzuweisen.		3 Förderung im Früh- und Elementarbereich
3.2.2	Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B, einer aus dem Teilgebiet C 2 und je einer aus den Bereichen D und E.		4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
3.2.3	Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.	4.2	5 Rehabilitation der Gehörlosen im internationalen Vergleich
3.3	Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik		6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Gehörloser
3.3.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C 3 oder E 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, D und E nachzuweisen.	4.2.1	
3.3.2	Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen.	4.2.2	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in A 2, A 4, B 1, C 2, D 2, in zwei weiteren Teilgebieten des Bereichs D und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.
3.3.3	Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche D und E. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.	4.2.3	Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen C, D und E.
3.4	Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II	4.3	Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
3.4.1	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und D, in einem Teilgebiet des Bereichs C und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.	4.3.1	Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
3.4.2	Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.	4.3.2	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in A 2, A 4, B 1, C 2 und in je drei Teilgebieten der Bereiche D und E nachzuweisen.
3.4.3	Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.	4.3.3	Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.
4	Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen	5	Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
4.1	Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	5.1	Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten
			Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
Bereich	Teilgebiet	Bereich	Teilgebiet
A	4 Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen	D	2 Didaktik II: Kognitive und sprachliche Förderung
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Gehörlose		3 Didaktik III: Lebenspraktische Erziehung
	3 Grundlagen der pädagogischen Audiologie und Prinzipien der Lautbildung		4 Didaktik IV: Sozial- und Sexualerziehung
	4 Verfahrensweisen der pädagogischen Audiologie und Maßnahmen zur Förderung der Lautbildung		5 Didaktik V: Kunst/Musik/Sport/Spiel
		E	6 Didaktik VI: Katholische oder evangelische Religionslehre
			1 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
			2 Sonderpädagogische Förderung Erwachsener
			3 Förderung der Ich-Entwicklung
			4 Spezielle heilpädagogische und therapeutische Hilfen

- 5 Lehrerrolle; Interaktionsprozesse zwischen Lehrern und Schülern
- 6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter
- 5.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 5.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C 2, in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E, darunter in B 1, und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.
- 5.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B, einer aus dem Teilgebiet C 2 und je einer aus den Bereichen D und E.
- 5.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zwei dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 5.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 5.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien im Teilgebiet A 2 und in je einem Teilgebiet der Bereiche D und E und einem weiteren Teilgebiet des Bereichs D oder E nachzuweisen.
- 5.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D 1 vorzulegen.
- 5.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche D und E. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- 6 Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten**
- 6.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|---------|---|
| D | 2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Körperbehinderte |
| | 3 Sonderpädagogische Einwirkungsformen und Behandlungsformen, auch in interdisziplinärer Kooperation |
| | 4 Formen der Differenzierung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen; Förder- und Stützmaßnahmen bei Körperbehinderten und Kranken |
| E | 1 Früh- und Elementarerziehung Körperbehinderter |
| | 2 Außerschulische Förderung, Heim- und Freizeiterziehung bei körperbehinderten Kranken |
| | 3 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter |
| | 4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung |
| | 5 Interaktionsformen zwischen Lehrern und Schülern, Lehrerrolle und Lehrerverhalten |
| | 6 Spezifische Probleme kranker Schüler |
- 6.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 6.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E, darunter in B 1, in einem Teilgebiet des Bereichs C und in drei Teilgebieten des Bereichs D, darunter in D 2, nachzuweisen.
- 6.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B, einer aus dem Bereich C, einer aus dem Teilgebiet D 4 und einer aus einem weiteren Teilgebiet des Bereichs D.
- 6.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zwei dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 6.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 6.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten A 3, B 1 und D 1 und einem Teilgebiet des Bereichs D oder E nachzuweisen.
- 6.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich A oder D vorzulegen.
- 6.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder D und eines aus dem Bereich B. Neben der Pädagogik oder der Didaktik kann nur eine Disziplin nach Nr. 1.2 berücksichtigt werden, die nicht für die Prüfung der ersten Fachrichtung gewählt wird. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- 6.4 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- 6.4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E, darunter in B 1, in einem Teilgebiet des Bereichs C und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.
- 6.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich B oder C und je einer aus den Bereichen D und E.
- 6.4.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.
- 7 Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten**
- 7.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|---------|---|
| D | 2 Didaktik II: Deutsch und Mathematik |
| | 3 Didaktik III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften |
| | 4 Didaktik IV: Kunst/Musik/Sport |
| | 5 Didaktik V: Katholische oder evangelische Religionslehre |
| E | 1 Spezifische Förderungsmaßnahmen, Lern- und Erziehungshilfen |

- | | | | | | | |
|--|---|---|---|---|-------|--|
| <p>2 Fragen der Differenzierung und Individualisierung in der Sonderschule und in allgemeinen Schulen</p> <p>3 Prävention; pädagogische Förderung im Früh- und Elementarbereich</p> <p>4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung</p> <p>5 Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis</p> | D | <p>2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Schwerhörige</p> <p>3 Grundlagen der pädagogischen Audiologie und Prinzipien der Lautbildung</p> <p>4 Verfahrensweisen der pädagogischen Audiologie und Maßnahmen zur Förderung der Lautbildung</p> | | | | |
| <p>7.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik</p> <p>7.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C 2, in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.</p> <p>7.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar zwei aus zweien der Bereiche A, B und E, einer aus dem Teilgebiet C 2 oder C 3 und einer aus dem Bereich D.</p> <p>7.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.</p> | E | <p>1 Grundlagen der Sprachvermittlung in der Schule für Schwerhörige</p> <p>2 Verfahren der Sprachvermittlung</p> <p>3 Förderung im Früh- und Elementarbereich</p> <p>4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung</p> <p>5 Rehabilitation der Schwerhörigen im internationalen Vergleich</p> <p>6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerhöriger</p> | | | | |
| <p>7.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik</p> <p>7.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet A 2 und in je einem Teilgebiet der Bereiche B, D und E nachzuweisen.</p> <p>7.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A, D oder E vorzulegen.</p> <p>7.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder D und eines aus dem Bereich B. Neben der Pädagogik oder der Didaktik kann nur eine Disziplin nach Nr. 1.2 berücksichtigt werden, die nicht für die Prüfung der ersten Fachrichtung gewählt wird. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.</p> | 8.2 | <p>Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik</p> | | | | |
| <p>7.4 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II</p> <p>7.4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in dem Teilgebiet C 2, in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und E und in drei Teilgebieten des Bereichs D nachzuweisen.</p> <p>7.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus einem der Bereiche A, B oder C und je einer aus den Bereichen D und E.</p> <p>7.4.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.</p> | 8.2.1 | <p>Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten A 4, B 1, C 2, D 2, in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A, in zwei weiteren Teilgebieten des Bereichs D und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.</p> | | | | |
| <p>8 Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen</p> <p>8.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:</p> | 8.2.2 | <p>Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen C, D und E.</p> | | | | |
| <table border="0"> <tr> <td style="text-align: right;">Bereich</td> <td style="text-align: left;">Teilgebiet</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">A</td> <td>4 Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen</td> </tr> </table> | Bereich | Teilgebiet | A | 4 Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen | 8.2.3 | <p>Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.</p> |
| Bereich | Teilgebiet | | | | | |
| A | 4 Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen | | | | | |
| | 8.3 | <p>Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik</p> | | | | |
| | 8.3.1 | <p>Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für die Zulassung zur Prüfung Studien in den Teilgebieten D 1, D 4 und E 2 und in einem Teilgebiet des Bereichs B nachzuweisen.</p> | | | | |
| | 8.3.2 | <p>Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen.</p> | | | | |
| | 8.3.3 | <p>Für die Prüfung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich D und entweder das Teilgebiet A 2 oder ein Teilgebiet aus dem Bereich E. Neben der Pädagogik oder der Didaktik kann nur eine Disziplin nach Nr. 1.2 berücksichtigt werden, die nicht für die Prüfung der ersten Fachrichtung gewählt wird. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.</p> | | | | |
| | 8.4 | <p>Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II</p> | | | | |
| | 8.4.1 | <p>Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in A 4, B 1, C 2, einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A und in je drei Teilgebieten der Bereiche D und E nachzuweisen.</p> | | | | |
| | 8.4.2 | <p>Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E.</p> | | | | |
| | 8.4.3 | <p>Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser</p> | | | | |

fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

9 Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten

9.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sehbehinderte 3 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Sehbehinderung als zentrale Aufgabe der Sehbehindertenpädagogik 4 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompensation von Sehbehinderung 5 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sehbehinderte
E	1 Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung 2 Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Sehbehinderten 3 Probleme der sozialen Habilitation und Rehabilitation Sehbehinderter 4 Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation bei Sehbehinderten

9.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik

9.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in drei Teilgebieten des Bereichs D, darunter in D 2, und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen.

9.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder E, je einer aus den Teilgebieten B 1 und C 2 und einer aus dem Bereich D.

9.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

9.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik

9.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E nachzuweisen.

9.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen.

9.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen D und E. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.

9.4 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

9.4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen.

9.4.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, D und E.

9.4.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat neben dem Teilgebiet E 4 je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

10 Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten

10.1 Neben den in Nr. 1.1 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
B	4 Linguistische und phonetische Aspekte
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sprachbehinderte 3 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sprachbehinderte 4 Sprachtherapie
E	1 Sprachentwicklungsstörungen und ihre Behandlung 2 Redeflußstörungen und ihre Behandlung 3 Stimmstörungen sowie sonstige Störungen und ihre Behandlung 4 Sprachstörungen im Zusammenhang mit anderen Behinderungen

10.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik

10.2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten A 2, B 2, B 4, D 2, in zwei Teilgebieten des Bereichs C, in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs D und in drei Teilgebieten des Bereichs E nachzuweisen.

10.2.2 Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 44 Abs. 5 vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar einer aus dem Teilgebiet A 1 oder B 3 und je einer aus den Bereichen B, C und D.

10.2.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E; eines dieser Teilgebiete kann nach Nr. 1.1.2 gewählt werden. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein.

10.3 Weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik

10.3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in den Teilgebieten B 4 und je einem Teilgebiet der Bereiche C, D und E nachzuweisen.

10.3.2 Für die Zulassung zur Prüfung ist nach § 44 Abs. 5 ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D 2 oder E 1 vorzulegen.

10.3.3 Für die Prüfung benennt der Kandidat das Teilgebiet B 4 oder C 2 und ein Teilgebiet aus dem Bereich D oder E. Aus mindestens einem dieser beiden Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.

Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 6177-5359